Der Verrats- und Einheitscharakter der Staatsverbrechen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Fritz Stephan Thiede

Gerichtsreferendar aus Kassel.

1938

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück.

Referent: Prof. Dr. Siegert.

Korreferent: Dozent Dr. Tägert.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Februar 1938.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1: Die Staatsverbrechen im germanischen und altdeutschen Recht. 1

§ 2: Die Entwicklung der Staatsverbrechen im römischen Recht. 6

§ 3: Die Entwicklung der Staatsverbrechen von der goldenen Bulle bis zur Aufklärung. 8

§ 4: Die wissenschaftliche Behandlung der Staatsverbrechen vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19 Jahrhunderts. 12

§ 5: Die partikulare Gesetzgebung. 28

§ 6: Die Behandlung der Staatsverbrechen im Reichsstrafgesetzbuch und in den Entwürfen bis zur nationalsozialistischen Revolution. 34

§ 7: Das Schrifttum zum Strafgesetzbuch von 1871. . . . 36

§ 8: Der Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung auf die Behandlung der Staatsverbrechen. 38

Schrifttumsverzeichnis. 49

§ 1. Die Staatsverbrechen im germanischen und altdeutschen Recht.

Während allgemein gesehen sich jedes kriminelle Verhalten gegen das Volk richtet, da es die von ihm gegebene und gewollte Ordnung zum Angriffsgegenstand hat, bildet bei den Staatsverbrechen das Volk selbst in seiner Organisation, in seinen Grundformen, das Angriffsobjekt. Da diese Grundformen aber nicht starre Begriffe sind, sondern sich vielmehr nach den politischen Grundanschauungen einer Zeit richten, so spiegelt sich in den Staatsverbrechen, insbesondere in den Tatbeständen des Hoch- und Landesverrates, die die „typischen Staatsverbrechen" darstellen, die jeweils herrschende Weltanschauung[1]. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Angriffe gegen den Staat müssen „von dem Geist der zu schützenden Staatsform durchdrungen sein und ein getreues Abbild der politischen und staatsrechtlichen Grundidee des Volkes darstellen"[2]. Ein Wandel in der Staatsauffassung hat zwangsläufig eine andersartige Bewertung und einen andersartigen Tatbestandsaufbau der Staatsverbrechen zur Folge. Ein tieferes Verständnis dieser Verbrechensgruppe ist daher nur auf geschichtlicher Grundlage möglich[3].

Je einfacher die Organisation eines Staates ist, um so einfacher gestaltet sich die Regelung der Staatsverbrechen. Da es bei den Germanen eine feste staatliche Organisation noch nicht gab[4], sondern sich erst kurz vor der Gründung der fränkischen Monarchie festgefügte Staatswesen mit einer geordneten Verfassung bildeten, konnte ein Staatsverbrechen, das gegen den inneren Bestand des Gemeinwesens gerichtet war, nicht begangen werden. Ein Hochverrat im heutigen Sinne war also unmöglich. Ein Angriff gegen das Volk konnte jedoch während eines Kriegszuges unternommen werden, da hier das Volk nach außen als geschlossenes Ganzes auftrat. Das germanische Recht kannte daher den Landesverrat, insbesondere den Kriegs-

---

[1] Freisler in „Deutsche Jur. Ztg." 1935, S. 997.
[2] Lincke S. 9.
[3] Metzger S. 64/65.
[4] Vergl. ausführlich Schröder-Künßberg §§ 3 ff.

verrat. Derjenige Germane, der sein Volk mit anderen Völkern in Verwicklung brachte, ohne ausreichende Entschuldigung dem Heeresaufgebot keine Folge leistete, im Kampfe Feigheit zeigte, oder gar zum Feinde überlief, verletzte die erste der Männertugenden und Männerpflichten, die Treue zur politischen Gesamtheit, der er angehörte und deren Schutz er genoß [5]. Wegen dieses Treubruches wurde der Verräter von der Gemeinschaft zur Verantwortung gezogen und je nach Lage der Sache wegen Feigheit zur Strafe des Lebendigbegrabens oder wegen Landesverrat zum Strange verurteilt [6].

Tacitus [7] berichtet, daß Verräter und Überläufer mit dem Tode, nämlich mit Erhängen bestraft wurden. Er bezeichnet dieses Verbrechen mit proditio, ohne jedoch den Tatbestand der proditio näher zu erläutern. Knitschky ist der Ansicht [8], daß die Grundlage der proditio kein Bruch eines Treueverhältnisses sei, da „die Vorstellung, daß der Einzelne dem Lande oder der Genossenschaft eine ähnliche Treue schuldig sei, wie etwa der Gefolgsmann seinem Herrn, eine zu künstliche ist, als daß wir sie einem altgermanischen Verbrechensbegriff zu Grunde legen dürfen".

Diese Auffassung ist abzulehnen, denn es ist nichts Künstliches, wenn der Germane auch seinem Volke, aus dem er hervorgegangen ist und das ihn schützt, die Treue hält. Die proditio ist als Verletzung des Friedens des Gemeinwesens und der Treue gegen dasselbe aufzufassen.

Der Verrat trat zwar ursprünglich als delictum privatum in Erscheinung, da es Sache der Sippe war, ihre eigenen Angehörigen, die die Treue zur Sippe brachen, zur Rechenschaft zu ziehen [9]. Die Bildung gewisser, wenn auch loser staatlicher Gebilde brachte es mit sich, daß der Kriegsverrat zum delictum publicum wurde. Die von Tacitus genannte proditio war der erste Fall, bei dem auf Treubruch eine öffentliche Strafe stand, während im übrigen noch die private Strafbarkeit Platz griff [10].

Dieser Treubruch des freien Germanen gegenüber der Gemeinschaft wird seit der Kräftigung der Königsgewalt in der Zeit der Völkerwanderung als Untreue gegen den König aufgefaßt [11], und im

---

[5] Feder S. 50.

[6] Schröder-Künßberg S. 43.

[7] Germania, cap. XII.

[8] S. 5 u. 6.

[9] Der Verräter zog die allgemeine Verachtung auf sich, d. h. er wurde recht- und ehrlos und verlor die Zeugnisfähigkeit. Nach und nach wurde der Verrat auch Objekt der privaten Strafbarkeit. (Vgl. Springer S. 31).

[10] So insbesondere bei strafbaren Handlungen des Unfreien gegenüber seinem Leibherrn. (Herrenverrat im älteren Sinn).

[11] His, Strafr. d. Dtsch. Mittelalters S. 30/31.

fränkischen Reich in dem Gattungsverbrechen der „Infidelität“ bestraft.

Der Begriff der Infidelität taucht bereits in der etwa 550 n. Chr. entstandenen lex Ripuaria[12] auf und umfaßt alle Handlungen, die sich als Verletzungen des dem König geleisteten Treueides darstellen; so wurde z. B. Angriff auf die Ehre und das Leben des Königs und seiner Familie, Aufruhr und Empörung gegen den König, Landesverrat, Landesflucht (unerlaubte Auswanderung aus dem Land) und Heeresflucht sowie Begünstigung Geächteter und schwere Amtspflichtverletzung eines Beamten als Verrat behandelt[13]. Der Täter verwirkte im Allgemeinen sein Leben und sein Vermögen.

Die übrigen germanischen Stämme haben im wesentlichen die Staatsverbrechen ebenso wie die Franken behandelt[14].

Die enge Verbindung mit der Kirche brachte es dann wohl mit sich, daß mehrfach in den Gesetzen, insbesondere in den fränkischen Kapitularien, die Infidelität mit crimen majestatis bezeichnet wurde[15]. Der Geist des römischen Rechts konnte die deutschrechtliche Grundlage jedoch nicht verdrängen. Die Staatsverbrechen trugen zwar die römischrechtliche Bezeichnung „crimen laesae majestatis“, ihr innerer Kern aber war urdeutsch, nämlich Treubruch[16]. Dies beweist auch eine althochdeutsche Glosse, die crimen majestatis mit „unhuldi“ wieder gibt[17].

Das Aufblühen des Lehns- und Städtewesens im Mittelalter bringt es nun mit sich, daß außer dem gegen den König gerichteten Treubruch auch ein besonderer Treubruch gegen den Lehns-, Landes- oder Stadtherrn möglich ist.

Hierbei machen die Rechtsquellen einen Unterschied zwischen Untreue und Verräterei. Wenn im Allgemeinen von „Verrat“ die Rede ist, so ist hierunter kein ausgesprochenes politisches Versprechen zu verstehen; vielmehr fällt jeder schädliche Angriff gegen einen anderen, (also auch Privatperson) bei dem sich der Täter heimlich mit einem Dritten verbunden hat, unter den Verratsbegriff[18][19].

---

[12] LXIX § 1: Si quis homo regi infidelis exstiterit de vita componat et omnes res ejus fisco conseantur.

[13] Kahn S. 6, Görnemann S. 14, Haidlen S. 60, Springer S. 35, Schröder-Künßberg S. 383.

[14] Haidlen § 8 ff., Springer S. 35—40, Engert S. 8 ff.

[15] Die Bezeichnung Hoch- und Landesverrat kommt erst um 1700 auf (His, Gesch. d. Dtsch. Strafr. bis zur Karolina S. 115/116).

[16] Wilda S. 991, Görnemann S. 15, Springer S. 45 Haidlen S. 61.

[17] His, Strafr. d. Mittelalters S. 31, 35.

[18] Ebenso bewahren einzelne italienische Gesetze die deutsch-rechtliche Auffassung des Verräters als eines Menschen der Leben oder Vermögen auch des einzelnen Genossen anderen in die Hände spielt. (Vgl. Dahm Strafr. Italiens im ausgehenden Mittelalter S. 322 ff.).

Die allgemein auf Verrat stehende Todesstrafe wird jedoch beim Herrenverrat, der am Lehns-, Stadt- und Landesherrn möglich ist und daher ein ausgesprochenes politisches Verbrechen darstellt, verschärft [20].

Während im frühen Mittelalter zwar jedes untreue Verhalten gegen den König als crimen majestatis betrachtet wird, wird die einfache Untreue gegen den Landes- oder Lehnsherrn, sofern sie keinen Verrat (also heimliche Verbindung mit Dritten) darstellt, nicht als eigentliches Verbrechen aufgefaßt [20a]. Die Auflehnung gegen den Landes- oder Lehnsherrn kann jedoch nach lehnrechtlichen Regeln bestraft werden [20b]

Ist nun der Kaiser unmittelbarer Lehnsherr des Täters, so kann es neben dem landrechtlichen Verfahren, (jede Untreue gegen den Kaiser wird ja als crimen majestatis aufgefaßt) in dem über den Täter meist die Acht [21] ausgesprochen wird, auch zu einem lehnsrechtlichen Verfahren (da er ja Lehnsherr des Täters ist) kommen [22], in dem der Täter nochmals seiner Ehre und darüber hinaus seines Lehens für verlustig erklärt wird [23].

Seit der Ausbildung der Landeshoheit und der städtischen Verfassung im 13. Jahrhundert wurde auch die Auflehnung (Verrat wurde ja auch schon früher bestraft) gegen den Landes- oder Stadtherrn unter Strafe gestellt. So enthält z. B. der aus den Jahren 1221—24 stammende Sachsenspiegel des anhaltschen Schöffen Eike von Repgow in Buch 3 Art. 8 die Bestimmung, daß auch die bloße Untreue gegen Landes- oder Stadtherrn als Treubruch bestraft werden müsse [24]. Das Strafmaß ergibt sich aus Buch 1 Art. 40 Anm. [25], nämlich Ehr- und Lehnsrechtverlust.

---

[19] Wenn His im Strafrecht des dt. Mittelalters S. 31 hieraus folgert, daß es begrifflich nicht notwendig sei, „daß der Verräter zum Verratenen in einem Treueverhältnis steht", so ist diese Ansicht unzutreffend; vielmehr ist die Treue einer der tragenden Grundgedanken der damaligen Rechtsordnung: die Rechtsgenossen sind einander zu gegenseitiger Treue verpflichtet. (Vgl. Hirsch S. 66/67).

[20] His Strafr. d. Mittelalters S. 31, 35.

[20a] Vgl. Sachsenspiegel Buch 3 Art. 8 Satz 1: s. Anm. 24.

[20b] His, Strafr. d. dt. Mittelalters S. 40.

[21] Bei Fürsten tritt meistens an Stelle der Todesstrafe die Ächtung.

[22] His, Strafr. d. dt. Mittelalters S. 40 Anm. 4.

[23] Berühmter Beispielsfall ist das Verfahren gegen Heinrich den Löwen, gegen den nach seiner Ächtung im landrechtlichen Verfahren im Jahre 1180 auch noch ein lehensrechtliches Verfahren durchgeführt wurde.

[24] „Man sage, daz burge und vursten nicheinen vriede suln habn den man an in gebrechen muge, durch die were die die burge habn, und durch die werhaften lûte die die vürsten vuren suln. Des en is doch nicht; wenne swer den vursten vride gelobet und in truven phlichtic ist, brichet her den vride an in, man sal über in richten".

Auch im Sachsenspiegel tritt uns die Unterscheidung von Untreue und Verrat entgegen. Während Untreue mit Ehr- und Lehnsrechtverlust bestraft wird, steht auf Verrat die Todesstrafe [26]. Das erschwerende Moment der Verräterei liegt auch hier in der heimlichen Verbindung des Verräters mit einem Dritten, da der Deutsche von jeher ein hinterlistiges Verhalten als besonders verabscheuungswürdig gehalten hat [27].

Es sei an dieser Stelle schon auf die Bambergensis (1507) [28] hingewiesen, die eine klare Unterscheidung zwischen Majestätsverbrechen, Untreue gegen den Landes- oder Stadtherrn, Verrat und Herrenverrat trifft. In Artikel 132 [29] werden die gegen den Kaiser gerichteten Handlungen als Majestätsverbrechen bezeichnet, während in Art. 133 [30] und Art. 135 [31] die Untreue gegen den Landes- und Stadtherrn unter Strafe gestellt sind. Unabhängig davon ist im Art. 149 [32] der Verrat und als Sonderfall des Verrates der Herrenverrat behandelt.

Wenn bei der Bambergensis z. T. römisch-rechtlicher Einfluß zu bemerken ist, so war bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts die Grundlage aller Staatsverbrechen Treubruch. Dies ergibt nicht nur der Sachsenspiegel, sondern auch der einige Jahrzehnte später in Augsburg entstandene „Spiegel deutscher Leute“ [33] und der „Schwabenspiegel“ [34].

Die Hauptursache dafür, daß die römisch-rechtlichen Vorschriften über die Staatsverbrechen in Deutschland ihren Einzug hielten, waren die Weltmachtpolitik der Kaiser, ihre Italienzüge und vor allem die Auffassung, den deutschen Kaiser als Nachfolger der römischen

---

[25] „Swer so truvelos beredet wird, oder herefluchtich uz des richez dinste deme verteilt man sin ere und sin lenrecht und nicht sin lib.“

[26] Buch 2 Art. 13 § 4: „ . . . verrêtêre, die sal man alle radebrechen“. Eine besondere Hervorhebung des Herrenverrates ist dem Sachsenspiegel fremd.

[27] Knitschky S. 13, Springer S. 41, Engert S. 14.

[28] s. S. 8, 9.

[29] s. S. 8 Anm. 2.

[30] s. S. 8 Anm. 3.

[31] s. S. 8 Anm. 4.

[32] s. S. 9 Anm. 5.

[33] [34] In c 49 des Schwabenspiegel heißt es: „Der sich des riches gut unterwindet und hat es mit wissen getan, so hat er uns sine triuwe gebrochen. Und hat er uns zuvor huld geschworen, so ist er meyneidig und truwelos“. c 367 lautet: „Swer wider den Keiser unde wider den die in sinem dieneste sint sich weffent, oder den er es heizzen tun. oder der in einer herverte mit dem Keiser ist, unde vlihet er von ime e daz er selbe vliehe, daz hatten unsern vordern gesezet, die des riches e phlagen, daz man sie sol lebendig begraben“. In dem Spiegel deutscher Leute ist in c 47 von den Staatsverbrechen die Rede. Diese Stelle stimmt im übrigen mit c 49 des Schwabenspiegel überein.

Cäsaren zu betrachten, sowie das Bestreben der großen Fürsten, ihre Rechte zu sichern.

§ 2. Die Entwicklung der Staatsverbrechen im römischen Recht.

Es kann wohl angenommen werden, daß die Grundlage für die Staatsverbrechen in der frühesten Zeit Roms der Treubruch war. Dies ergibt der Ausdruck perduellio, der zur Zeit der römischen Könige und auch zur Zeit der römischen Republik als Sammelbegriff für Hoch- und Landesverrat gebraucht wurde. Perduellis bedeutet soviel wie inländischer Landesfeind [1]. Täter konnte nur ein Römer oder ein Bürger eines Rom angeschlossenen Staates sein. Angehörige der mit Rom in Krieg oder doch nicht in Vertrag stehenden Staaten wurden nicht von der perduellio erfaßt [2].

Wann die Bezeichnung perduellio zum ersten Mal auftritt, kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Verschiedene Schriftsteller [3] glauben den Ausdruck auf ein Gesetz des Romulus zurückführen zu können [4]. Jedenfalls kann aber angenommen werden, daß die perduellio in der römischen Gemeinde Verbrechen war, bevor der Ausdruck perduellio geprägt wurde [5]. Es ist selbst fraglich, ob der Ausdruck perduellio in den zwölf Tafeln gebraucht worden ist [6]. Jedenfalls enthält aber die Tabula IX Bestimmungen, die von den Staatsverbrechen handeln. Das Verabscheuungswürdige der Tat des Täters kam in der Art der Todesstrafe zum Ausdruck; so wurden die Verräter vom tarpejischen Felsen gestürzt, durch Pferde zerrissen oder aufgehängt [7].

Um die Mitte des dritten Jahrhunderts v. Chr. erlitt der Perduellionsbegriff eine Erweiterung. Auch bei geringen Verstößen, die zum Nachteil des römischen Gemeinwesens geführt hatten, wurden die strengen Perduellionsgesetze angewandt. So wurden insbesondere Feldherrn der perduellio bezichtigt, die das Unglück hatten, eine Schlacht zu verlieren. Für diese keinen Verratscharakter tragende Fälle wurde das crimen imminutae majestatis geschaffen [8]. Allmählich erweiterte sich dieser Hilfsbegriff, indem alle denkbaren Fälle in ihm einverleibt wurden. Dagegen fielen unter die perduellio nur noch Handlungen, die gegen die äußere Sicherheit gerichtet waren. Alle übrigen Handlungen, die den Bestand des Staates gefährdeten, und

---

[1] Ableitung s. bei Springer S. 5.
[2] Mommsen S. 541.
[3] s. bei Görnemann S. 15 u. Feuerbach S. 68.
[4] A. A. Springer S. 7 ff.
[5] Mommsen S. 523.
[6] Mommsen S. 540, Springer S. 11.
[7] Näheres s. Springer S. 4.
[8] Springer S. 15.

die die Macht, das Ansehen und die Würde, d. h. also die Majestät der res publica des römischen Volkes als Angriffsziel zum Gegenstand hatten, wurden zum crimen majestatis gerechnet[9]. Der weitere Begriff ist also das crimen majestatis. Nach Mommsen[10] erscheint das crimen majestatis zur perduellio insofern gegensätzlich, als zwar jede landesfeindliche Handlung ein crimen majestatis, aber nicht jedes crimen majestatis eine landesfeindliche Handlung sein kann.

In der Folgezeit trat die perduellio immer mehr in den Hintergrund, da infolge der außerordentlichen Macht des römischen Weltreiches die perduellio praktisch kaum angewandt wurde; denn wer konnte zur Zeit eines Cäsars ernstlich von außen her gefährlich werden? Staatsgefährlicher waren vielmehr die inneren Kämpfe und Wirren. Daher wurden in der lex Julia alle Verbrechen gegen die innere und äußere Existenz, sowie gegen die Ehre und Würde des Staates als Majestätsverbrechen zusammengefaßt[11].

Der Treubruchsgedanke trat in den Hintergrund. Auch der Nichtrömer konnte Täter sein[12]. Infolge der gewaltigen Ausdehnung des römischen Reiches, in dem jeder Treugedanke durch die Buntheit des Völkergemisches seinen Wert verlieren mußte, wurde der Sicherungsgedanke zur Grundlage der Staatsverbrechen.

Mit dem Untergang der Republik gingen die majestas und die sonstigen Hoheitsrechte auf den Kaiser über, dessen alleiniges Bestreben es war, seine Machtfülle zu sichern. Während in der Anfangszeit die Würde und das Ansehen des römischen Volkes und Staates neben die Person des Kaisers gesetzt wurde, machte sich in der Folge eine Umwertung bemerkbar. In der Despotenzeit stand schließlich der Alleinherrscher im Mittelpunkt alles Geschehens. Jeder Angriff gegen Volk und Staat wurde als Bedrohung des Herrschers ausgelegt. Die Hauptfälle des crimen majestatis nahmen daher die Angriffe gegen den Kaiser und dessen Umgebung ein. Oft wurden Handlungen als crimen majestatis betrachtet, die nicht im geringsten oder nur ganz entfernt etwas mit Staatsverbrechen zu tun hatten.

Nicht Treubruch war der Grund der Bestrafung, sondern die „Absicht einer möglichst starken Befestigung der Herrschaft und das Bestreben durch Güterkonfiskation eine stete und ergiebige Einnahmequelle für die kaiserliche Kasse zu schaffen“[13].

Auch die Strafe des crimen majestatis richtet sich nach den Launen des Herrschers. Der Kaiser war absoluter Herr über das Leben, die Freiheit und das Vermögen seiner Untertanen.

---

[9] Feuerbach S. 72.
[10] S. 539.
[11] Springer S. 18.
[12] Mommsen S. 105.
[13] Springer S. 26.
[14] Springer S. 21.

Den Schlußstein unter den Bestimmungen des crimen majestatis in der Kaiserzeit bildet die unter Theodosius Söhnen Arkadius und Honorius im Jahre 397 entstandene „Lex Quisquis", durch die die Personen in der nächsten Umgebung des Kaisers einen dem Herrscher ähnlichen strafrechtlichen Schutz erhielten.

Diese wurde im späteren Mittelalter Grundlage des deutschen Strafrechts auf dem Gebiete der Staatsverbrechen, nachdem sie bereits vorher Grundlage des kanonischen und justinianischen Recht geworden war. Sie wurde fast wörtlich in die vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 erlassene goldene Bulle aufgenommen.

§ 3. Die Entwicklung der Staatsverbrechen von der goldenen Bulle bis zur Aufklärung.

Durch die goldene Bulle wurde dem bereits in Deutschland gebräuchlichen Ausdruck crimen majestatis auch ein römisch rechtlicher Inhalt gegeben. Sie[1] beschäftigte sich im Anschluß an das crimen laesae majestatis besonders mit den auf das Leben eines Kurfürsten abgesehenen Unternehmungen. Diese wurden als Majestätsverbrechen behandelt und mit Enthauptung und Vermögenseinziehung bestraft. Die mit den bedeutendsten Hoheitsrechten ausgestattete und in der goldenen Bulle besonders anerkannte landesherrliche Stellung der Kurfürsten brachte es mit sich, daß die Kurfürsten als „Majestät" anerkannt wurden. Der romanische Gedanke der Sicherung der Machtfülle des Herrschers war daher die Ursache, daß diese römisch-rechtliche Bestimmung in die goldene Bulle aufgenommen wurde.

Daß der Treubruchgedanke in der Folgezeit nicht gänzlich als Grundlage der Staatsverbrechen verschwand, beweist die aus dem Jahre 1507 stammende von dem Freiherrn von Schwarzenberg verfaßte Bamberger Halsgerichtsordnung.

Wenn sie auch das crimen majestatis in Art. 132[2] und 133[3] übernimmt, so kommt doch in Art. 135[4] und insbesondere in Art.

---

[1] in c 24.

[2] Art. 132 bestimmt: „Item so einer Römische Keyserliche oder Königliche majestat unser allergenedigiste herren lestert, verbündtnuß oder eynigung wider dieselben maiestat dermaßen machet, das er damit zu latein genannt Crimen lese maiestatis gethan hat, sol nach sage der Keyserlichen geschriben recht an seinen eren, leben, und gut gestrafft werden, und in sölchem fall die urteyler bey den recht gelertten, die rechtlichen satzung sölcher schweren straff erfaren, und sich mit jrer urteyl danach richten".

[3] Art. 133 handelt von der „Lesterung die einer sunst seinem herren thut".

[4] Art. 135 bestimmt die „Straff einer schentlichen flucht, auch der so boßlicher schentlicher weyss Stete Schloss oder beuestigung vbergeben, oder von jren herren zu den veynhden ziehen".

149[5] der deutschrechtliche Gesichtspunkt des Treubruchs zum Ausdruck.

Knitschky[6] glaubt aus der Tatsache, daß das Verbrechen in Art. 133 nicht ausdrücklich als crimen laesae majestatis bezeichnet ist, und daß nicht der Landsherr besonders hervorgehoben ist, sondern die Tat allgemein an „seinem Herrn" begangen werden kann, den Schluß ziehen zu dürfen, daß sowohl dem Art. 132 als auch dem Art. 133 der deutschrechtliche Begriff der Untreue zu Grunde liegt[7].

Aus der Stellung unmittelbar hinter dem ausdrücklich als crimen majestatis bezeichneten Verbrechen in Art. 132 und der Tatsache, daß der Art. 133 ebenso wie der Art. 132 nicht in die P.G.O. Karls V. übernommen worden ist[8], ist jedoch zu entnehmen, daß die Grundlage der Art. 132 und 133 das crimen majestatis ist.

Die durch den Regensburger Reichsabschied vom Jahre 1532 als Reichsgesetz ins Leben gerufene Constitutio criminalis Carolina hat mit einigen unerheblichen Änderungen den Art. 149 der Bambergensis aufgenommen[9].

Der Art. 124 der Carolina unterscheidet ebenso wie Art. 149 der Bambergensis zwei Arten von Verräterei. Die „boßhaftige verretterey" begeht derjenige, der hinterlistig eine verbrecherische Handlung gegen einen anderen begeht, dem er zu besonderen Schutz und Treue verpflichtet ist. Besonderes Merkmal des Verrates ist also Täuschung und Treubruch. Die andere Art der Verräterei ist, weil sie „großen schaden und ärgernus" bringt, und weil der Treubruch „landt, stat, seinen eygenen herren, pethgenossen, oder nahent gesipten freundt betreffe", besonders verwerflich.

Die Zusammenstellung der Angriffsobjekte des qualifizierten Verrates läßt eine Vermischung der Privat- und Staatsverbrechen erkennen. Diese erklärt sich aber aus der altgermanischen Idee des

---

[5] Art 149 handelt von der „Straff der verretterey": „Item welcher mit boßhafftiger verretterey mißhandelt, sol der gewonheyt nach durch vierteylung zum todt gestrafft werden, wer es aber ein weybsbilde, die solt man ertrencken, Und wo so sölche verretterey großen schaden oder ergernuß bringen möchte, Also so die ein landt, stat, seinen eygenen herren, pethgenossen, oder nahent gesipten freundt betreffe, So sölt die straff durch schlayffen oder zangen reyssen beschwert, vnd also zu tödtlicher straff gefürt werden, Es möcht auch die verretterey so wenig böser vmstende haben, man möcht einen sölchen mißtetter erstlich köpffen und darnach vierteylen, Aber die jhenen durch welcher verkuntschafftung Richter oder obrigkeyt die vbeltetter zu gebürenter straff bringen möchten, haben domit kein straff verwürckt, das alles Richter und Urteyler nach gelegenheyt der tat ermessen und erkennen, und wo sie zweyffeln, radt suchen söllen.

[6] S. 45.

[7] Ebenso Göler von Ravensburg S. 11.

[8] s. u.

[9] Siehe Anmerkg. 5.

Treuverhältnisses, das sowohl Grundlage aller persönlichen wie auch staatlichen Beziehungen bildete.

Da die Verräterei nicht sämtliche möglichen Fälle der Staatsverbrechen umfaßte, — denn Verräterei war ja nur das heimliche und hinterlistige Handeln — kam im übrigen das crimen majestatis zur Anwendung. Obgleich die Carolina das crimen majestatis nicht besonders erwähnte, hatte es noch Geltung[10], da es bereits in der goldenen Bulle enthalten war, deren Geltung als Reichsgesetz immer noch fortbestand[11].

Das Erstarken der Reichsstände brachte es auch mit sich, daß weder Art. 132 noch Art. 133 Bambergensis in die Carolina aufgenommen worden sind. Die Reichsstände, insbesondere die Landesherren, waren nämlich nicht geneigt, anzuerkennen, daß ein crimen majestatis nur an dem Kaiser und dem Kurfürsten begangen werden könne (Art. 132), während andererseits der Kaiser und die Kurfürsten Abstand nahmen, in einem Reichsgesetz ausdrücklich alle Landesherren sich gleichzustellen.

Hierin äußert sich bereits die landesherrliche Gewalt der Fürsten. Infolge der Schwäche des Kaisertums ist auch seit dem 14. Jahrhundert außerhalb der kaiserlichen Erblande wegen eines gegen den Kaiser gerichteten Majestätsverbrechens kein Todesurteil mehr gefällt worden[12]. Dagegen bedienten sich in der späteren Zeit die zur absoluten Machtstellung gelangten Landesherren zur Sicherung ihrer Machtfülle der römisch-rechtlichen Vorschriften über die Staatsverbrechen. Die in den Diensten der Fürsten stehenden Rechtsgelehrten hatten kein Interesse, den deutsch-rechtlichen Gesichtspunkt des Treubruchs wieder hervorzuheben, da die römisch-rechtlichen Vorschriften den Machtbestrebungen ihrer Brotgeber weitgehendst entgegenkamen. Im Gegenteil, da sie an italienischen Universitäten studiert hatten und somit von vornherein römisch-rechtlichen Ideen zugänglich waren, trat der Gesichtspunkt der „Verräterei" mehr und mehr in den Hintergrund[13], und das crimen majestatis nahm allmählich die Stellung ein, die es zur römischen Kaiserzeit inne hatte. Die Willkür und die Verwirrung in der Behandlung der Majestätsverbrechen war sogar noch größer als in der römischen Kaiserzeit, da jedem kleinen Landesherrn die Befugnis zugesprochen wurde, Handlungen, die er als Majestätsverbrechen ansah, als solche zu bestimmen und zu bestrafen. Auch Wissenschaftler des 16. und 17. Jahrhunderts, insbesondere Carpzow, nahmen an, daß Objekt des Ver-

---

[10] A. A. Feder S. 55: Die Carolina hat indessen diesen Artikel (132 Bamberg.) nicht aufgenommen, und somit hat derselbe auch keine Gesetzeskraft erhalten.

[11] Liszt S. 757, Knitschky S. 48.

[12] His S. 116.

[13] Liszt S. 757.

brechens alle Landesherren sein könnten, da diese alle Regierungsrechte besitzen würden[14].

Der Begriff des crimen majestatis erlitt hierdurch eine ungeheure Erweiterung. Auch wurden die gegen die Staatsverwaltung gerichteten Verbrechen, wie z. B. Aufruhr, Fälschen von Münzen, Siegeln usw.[15] als crimen majestatis bestraft.

Erfolglos war der Versuch Carpzows, die perduellio als militärischen Landesverrat als besonderen Fall des crimen majestatis hervorzuheben und die wörtliche Schmähung des Landesherrn aus dem crimen majestatis auszuschalten und als Sonderverbrechen (crimen maled in principem) unter mildere Strafe zu stellen. Dem absolutistischen Staatsdenken entsprach es vielmehr, in der Person des Herrschers das primäre zu sehen und den Staat nur als Machtapparat zur Durchsetzung seines Willens zu betrachten. Der Herrscher konnte daher jede Tat, die sein persönliches Ansehen, sein Herrschaftsrecht und seine Machtstellung gefährdeten, als crimen majestatis bestrafen[16].

Trotzdem war Carpzow[17] der Auffassung, daß das crimen majestatis einen Bruch der Untertanentreue darstelle. Die Staatsgewalt sei ein privates Recht des Fürsten, das jedoch zum Wohle der Untertanen ausgeübt werde. Als Pflichten des Fürsten hebt Carpzow die Aufrechterhaltung des Landfriedens, die Verhinderung und Bestrafung der Verbrechen, sowie die Sorge für die Ruhe und Sicherheit der Bewohner hervor. Daher sei der Fürst berechtigt, seinerseits von den Untertanen Treue zu fordern. Täter der Staatsverbrechen könne daher nur ein Untertan sein.

Abgesehen davon, daß unter dem Begriff crimen majestatis Handlungen fielen, wie z. B. Münzfälschung, die sich nicht als Ausdruck ehrloser Gesinnung darstellen lassen, hat der absolute Fürst[17a] auch nicht die Ausübung seines Amtes als Verpflichtung gegenüber seinen Untertanen betrachtet[18]. Alles geschah im eigenen Interesse des Herrschers; der Untertan wurde vielmehr als „Herrschereigentum“[19] betrachtet und demgemäß auch häufig so behandelt[20]. Die Treue muß aber auf Gegenseitigkeit beruhen; sie ist ein wechselseitig verpflichtendes Verhältnis. Ein gegenseitiges Treuverhältnis, wie es z. B. zur Zeit der Germanen oder des mittelalterlichen Lehns-

---

[14] Meents S. 31, Springer S. 57, Knitschky S. 55.

[15] Liszt S. 757.

[16] Freisler D.J.Z. S. 998.

[17] Ebenso neuerdings Knitschky S. 51, 52 u. Görnemann S. 20.

[17a] mit Ausnahme einiger, wie z. B. Friedrich II. von Preußen, dessen Handlungen bereits weitgehend von der Aufklärung beeinflußt worden sind.

[18] Dieses ist vielmehr eine Ansicht der Aufklärung.

[19] Freisler D.J.Z. 1935 S. 998.

[20] So verkaufte z. B. der hessische Landgraf Friedrich II seine Soldaten nach Amerika.

wesen bestand, war aber dem absolutistischen Staatsdenken fremd. Aus diesen Gründen kann z. Zt. des Absolutismus die Grundlage der Staatsverbrechen nicht Treubruch gewesen sein.

Das Bestreben Carpzows, eine begriffliche Abgrenzung der einzelnen Verbrechen zu erzielen, wurde in der Folgezeit wieder aufgegriffen. Es wurde ein allgemeiner Begriff des Majestätsverbrechens, crimen majestatis in genere genannt, festgelegt, innerhalb dessen man die perduellio und das crimen majestatis in specie unterschied. Während man im Allgemeinen Angriffe gegen den Staat, dessen Verfassung und schwere gegen den Landesherrn in seiner Eigenschaft als Herrscher gerichtete Verbrechen, wie z. B. seine Ermordung, unter die perduellio subsumierte, wurde das crimen majestatis in specie auf Injurien beschränkt [21].

Es wurde aber nicht der Versuch gemacht, objektive Tatbestände für die beiden Verbrechensarten zu bestimmen, sondern zur Begründung des Unterschiedes wurde auf die Absicht des Täters verwiesen. Die Handlung erschien als perduellio, wenn sie animo hostili, als crimen majestatis in specie, wenn sie animo in-juri andi vorgenommen wurde.

§ 4. Die wissenschaftliche Behandlung der Staatsverbrechen vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Diese angebahnte Entwicklung der Staatsverbrechen wurde um die Jahrhundertwende durch Wissenschaft und Gesetzgebung zur eigentlichen Entfaltung gebracht.

Weit über alle Kriminalisten seiner Zeit ragte Anselm von Feuerbach hinaus. Er unternahm es, ein Strafrecht zu schaffen, das mit Ideen der Aufklärung und des Liberalismus angefüllt ist [1]. In seinem 1798 erschienenen „philosophisch juridischen Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats" behandelt er eingehend die Staatsverbrechen.

Er faßt hier unter dem Gattungsbegriff Majestätsverbrechen das Verbrechen der beleidigten Majestät und den Hochverrat zusammen [1a] trennt beide Begriffe aber sowohl in der Art der Bestrafung [2], als auch in der Begriffsbestimmung scharf von einander [3].

---

[21] Kemmerich in Synopsis juris crimin. u. Böhmer in Elementa jurisprud. crimin.

[1] „Mit Feuerbach beginnt das moderne Strafrecht" — Hippel, Deutsches Strafrecht I S. 291.

[1a] Feuerbach S. 6.

[2] Bei Hochverrat unbedingt Todesstrafe und Vermögenskonfiszierung, bei Majestätsbeleidigung mildere Strafe und nie Vermögenskonfiszierung.

[3] „Das Verbrechen der beleidigten Majestät besteht in einer zugefügten Injurie . . . Der Hochverrat aber trifft nicht nur die Ehre des Regenten, sondern die Existenz des Staates".

So wie er auf Grund der Verletzung der verschiedenen Rechtsgüter die Privatverbrechen in verschiedene Stufen einteilt, nimmt er auch — indem er auf den graduellen Unterschied hinsichtlich der verletzten Privatrechtsgüter Bezug nimmt — bei den Staatsverbrechen mehrere Stufen an [4].

„Zu der niedrigsten Stufe gehören die, welche den Staat und dessen Repräsentanten, den Oberherrn, nur als Privatperson treffen [5 5a]. Auf diese folgen diejenigen Verbrechen, welche den Staat als Staat, den Regenten als Regenten betreffen und daher nicht anders als eine Verletzung der Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft selbst betrachtet werden können" [6].

Die Verletzung der Grundverträge unterteilt er nach der Willensrichtung des Täters in zwei Unterabteilungen. Zu der unteren Stufe rechnet er die Verbrechen, bei dem die Absicht des Bürgers nicht direkt auf Auflösung des Staates gerichtet ist [7]. „Er (dieser Verbrecher) ist Beleidiger, aber doch nicht Mörder des Staates, er ist ihm untreu, ohne ihn zerstören zu wollen". Dagegen richtet der Hochverräter sich gegen die Grundverträge in der Absicht, diese aufzuheben; über „diesem Mord, der an dem Staat begangen wird", gibt es kein höheres Verbrechen, „denn der Staat besteht als Staat überhaupt und als besonderer Staat nur durch seine Grundverträge und hört auf als solcher zu existieren, wenn diese Grundverträge aufgehoben sind" [8].

Feuerbach betrachtet als Hochverrat das Verbrechen, „welches die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zu seinem Gegenstand hat. Weil aber die Aufhebung der Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft nicht anders als durch Aufhebung der Bestimmungen gedacht werden kann, welche durch dieselben begründet sind, so können wir den Gegenstand dieses Verbrechens genauer und vollständiger so bestimmen: daß es in Aufhebung der durch die bürgerlichen Grundverträge begründeten Bestimmungen (der Gesellschaft) bestehe" [9].

Täter könne „nur der Bürger des Staates, dessen Grundverträge verletzt werden", sein, da dieser ja nur durch die Grundverträge ge-

---

[4] S. 14 ff.

[5] S. 16.

[5a] Hierzu rechnet er unter anderem Verletzung des Eigentums des Staates und Regenten und die Verbrechen, die „die besondere Contrakte mit dem Regenten verletze".

[6] S. 17.

[7] Hierzu rechnet er das Verbrechen der beleidigten Majestät, die „Empörungen und Auflaufen gegen die rechtmäßige Obrigkeit, in so ferne sie nicht Aufhebung der Grundverträge beabsichtigen".

[8] S. 18 u. 19.

[9] S. 19 u. 20.

bunden sei[10] [11]. Ein Fremder, der sich feindselig gegen den Staat betrage, begehe nicht das Verbrechen des Hochverrats, sondern müsse als „Feind behandelt werden".

Hieraus ergibt sich, daß Feuerbach als Grundlage der Staatsverbrechen eine Treueverpflichtung gesehen hat, und zwar die Treupflicht des Bürgers zu den Grundverträgen.

Daher unterscheidet er auch so viele „Hauptarten des Hochverrats", als es Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft gebe[12].

1. Der Gesellschafts- oder Vereinigungsvertrag[13], der die notwendige Vereinigung aller Kräfte zum Zwecke wechselseitiger Freiheit darstelle und die Unabhängigkeit der Gesellschaft begründe, könne in dreifacher Weise angegriffen werden:

a) Durch Aufhebung der Vereinigung (z. B. Herbeiführung der Anarchie).

b) Durch Aufhebung des Gesellschaftszwecks (z. B. Bestrebungen, den Regenten zum Despoten zu machen).

c) Durch Unternehmungen gegen Freiheit und Selbständigkeit des Staates (z. B. Eingliederung in einen anderen Staat).

2. Der Unterwerfungsvertrag[14], „durch welchen ein Organ des allgemeinen Willens constituiert, d. h. das Recht der höchsten Gewalt, einer physischen oder moralischen Person übertragen" werde, könne durch verschiedenartigste Handlungen gegen den Regenten verletzt werden, so z. B. durch Lebensnachstellung, Entthronung, Gefangennahme, Entführung, Verstandesberaubung, Aufhebung von Souveränitätsrechten, Entziehung einzelner Staatsteile usw.

3. Der Verfassungsvertrag[15], der die Grenzen der höchsten Gewalt und die Art ihrer Willensäußerung bestimme, werde „durch gewaltsame[16] Umkehrung oder Veränderung der bestehenden Verfassung des Staates" verletzt.

Die Auffassung Feuerbachs über den Gegenstand des Hochverrats ist bahnbrechend gewesen. In seinem Lehrbuch[17] definiert er ihn als den Angriff auf das Dasein des Staates im allgemeinen oder dieses besonderen Staates in seinen Fundamentaleinrichtungen.

---

[10] S. 28.

[11] Allerdings spricht er auf S. 36 „von einem Bürger oder von dem, welchen die Gesetze diesem gleichsetzen".

[12] S. 42.

[13] S. 44—49.

[14] S. 50—56.

[15] S. 57—61.

[16] Die auf dem Wege des Rechts bewirkte Veränderung sei kein Hochverrat.

[17] 10. Aufl. S. 111 ff.

Die Handlung sei aber nicht nur dann strafbar, wenn die Vernichtung in der Tat bewirkt sei, sondern auch dann, wenn sie nur auf die entfernteste Art unternommen worden sei. Diese Gleichsetzung von Versuch und Vollendung beruht aber nicht bei Feuerbach, wie man annehmen könnte, auf der Tatsache, daß die einmal in Erscheinung getretene Tat[18] als Treubruch bestraft werden solle, sondern vielmehr gebiete „die Größe und Nähe der Gefahr, mit welcher eine solche Tat bedroht"[19], jeden Versuch den vollendeten Verbrechen gleichzustellen.

Die übrigen Kriminalisten um die Jahrhundertwende weichen nur in geringen Punkten von der Ansicht Feuerbachs ab.

Kleinschrodt[20] bezeichnet gesetzwidrige Handlungen, „durch die die Rechte des Staates unmittelbar angegriffen werden", als Staatsverbrechen. Diese teilt er „in so viele Klassen, als Rechte des Staates verletzt werden", ein. Da er aber nicht so sehr wie Feuerbach von der Vertragstheorie ausgeht, sind seine Tatbestände nicht so stark gegliedert, wie dies bei Feuerbach der Fall ist.

Er trifft eine scharfe Abgrenzung zwischen Hochverrat, als schwerstes Verbrechen, Majestätsverbrechen und anderen Verbrechen, die die Verfassung nur vorübergehend verwunden, aber nicht zerstören wollen. Während das Majestätsverbrechen den Landesherrn ohne Hinblick auf das Volk verletze, werde der Hochverrat „am ganzen Staate, das ist gegen den Landesherrn und das Volk, welche zusammen den Begriff des Staates ausmachen", begangen[21].

Den Unterschied zwischen Aufruhr und Empörung einerseits und dem Hochverrat andererseits erblickt er darin, daß bei Aufruhr und Empörung „der Schaden nur vorübergehend ist"[22], während bei dem Hochverrat der Zweck ist, „einen dauernden Schaden zu stiften"[23].

Als Hochverrat bezeichnet er „jene gesetzwidrige Handlung des Untertanen, welche in der Absicht ist unternommen worden, um die Verfassung und das politische Dasein des Staates umzustürzen und zu vernichten, wodurch der Staat in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gebracht worden"[24].

Im Gegensatz zu Feuerbach ist er der Ansicht, daß das Verbrechen in zwei Hauptformen auftrete, nämlich nach innen in dem „Um-

---

[18] Feuerbach verlangt, daß der Wille zur Begehung der Tat durch äußere Handlungen in Erscheinung getreten ist.

[19] S. 34, 35.

[20] In A.C.R. 1797 S. 37 ff.

[21] S. 39.

[22] Aufruhr und Empörung „verwunden zwar, aber zerstören die Staatsverfassung nicht".

[23] S. 41.

[24] S. 39.

sturz und Veränderung der Staatsverfassung“ [25] und nach außen in der Untergrabung des Daseins oder der Unabhängigkeit des Staates (Landesverräterei) [26]. Innerhalb beider Hauptrichtungen unterscheidet er eine Vielzahl von Einzelfällen [27].

Bei der Landesverräterei hat er den Treubruchsgedanken besonders hervorgehoben, wenn er sagt, „das Strafbare liegt darin, daß der Untertan anstatt die schuldige Treu zu befolgen, gerade das Gegenteil tut, Treue simuliert und Untreue begeht“ [28].

Subjektiv fordert er vom Täter die „Absicht, die Verfassung des Staates zu vernichten, das politische Dasein [29] desselben zu untergraben“ [30]. Fahrlässigen Hochverrat lehnt er ausdrücklich ab [31].

Weiterhin sei erforderlich, daß der Täter ein Untertan sei [32]. Die Untertaneigenschaft könne erworben werden durch „Geburt, Huldigung oder gegenwärtigen Aufenthalt“. Ein Fremder könne also, während er sich im Lande aufhält, Hochverrat begehen, da er „für diese Zeit den Gesetzen desselben unterworfen“ sei. Der geborene oder gekorene Untertan könne sich jedoch auch „während seiner Abwesenheit eines Hochverrats gegen den Staat schuldig machen“. Ein Fremder, der außerhalb des Staates Handlungen begehe, die diesen gefährden, sei kein Hochverräter, sondern ein Feind, den man „nach Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts behandeln müsse“.

Die Höhe der Strafe [33] richte sich nach der Schwere des Treubruchs; so sei es von großer Bedeutung, ob der Hochverräter ein Privatmann oder ein Staatsdiener sei. Letzterer habe eine viel größere Pflicht, die Staatsverfassung zu erhalten, er handele doppelt meineidig, wenn er dagegen etwas vornehme. Den Staatsdiener treffe daher die härtere Strafe [34]. Ist der Hochverräter ein Privatmann, so sei der geborene Untertan strafwürdiger als der neuaufge-

---

[25] S. 50.
[26] S. 51.
[27] S. 52 ff.
[28] S. 51.
[29] Unter politischem Dasein versteht er hier Regierungsform, d. i. 1) das Verhältnis zwischen Regent und Volk und 2) die Unabhängigkeit des Staates von anderen Mächten.
[30] S. 41.
[31] S. 42, 43.
[32] S. 43—46.
[33] S. 63—66.
[34] Unter den Staatsdienern will er wiederum „Prediger u. Geistliche, welche unter dem Deckmantel der Religion einen Hochverrat unternehmen“, sowie „hohe Staatsdiener u. Minister, welche unmittelbar die Majestätsrechte im Namen des Regenten ausüben, wenn sie das in Frage stehende Verbrechen begehen“, härter bestrafen als „die übrigen Staatsdiener, welche dieses Verbrechen unternehmen“.

nommene Bürger. Dieser wiederum sei strafbarer als der Fremde, der sich nur einige Zeit im Staate aufhalte [35].

Von den beiden Arten des Hochverrats sei die Landesverräterei schwerer zu bestrafen als die Umsturzhandlungen. Wenn er auch als Grund der verschiedenartigen Bestrafung anführt, daß durch die Landesverräterei (insbesondere durch „Überlieferung des Staates an den Feind") „eine unendliche Unterdrückung und Unterjochung der Staatsbürger" verursacht werde, so blickt doch zwischen den Zeilen hindurch, daß er bei der schwereren Bestrafung der Landesverräterei den besonders verwerflichen Treubruch, der in diesem Delikt liegt [36], berücksichtigt hat.

Klein, dessen Ansicht in dem A.L.R. ihren Niederschlag gefunden hat [37], behandelt in seinen 1799 erschienenen Grundsätzen des gemeinen deutschen peinlichen Rechts in dem 11. Kapitel die „Verbrechen wider den Staat".

Diese teilt er in die „Staatsverbrechen im engeren Sinne" (1. Abschnitt), in die „Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staates" (2. Abschnitt) [38] und in die „Verbrechen der Diener des Staates" [39] ein.

Unter die Staatsverbrechen i. e. S., die hier nur interessieren, faßt er „alle der Staatsverbindung selbst nachteilige Verbrechen" zusammen. Hierzu rechnet er den Hochverrat im weiteren Sinne, das Verbrechen der beleidigten Majestät i. e. S. und die Widersetzlichkeit.

Unter Hochverrat i. w. S. versteht er „eine in äußerliche Handlungen ausgebrochene Untreue gegen den Staat, welcher entweder

1. zur Vernichtung oder Verringerung seiner Macht, oder
2. zur eigenmächtigen und gewaltsamen Veränderung der Staatsverfassung, oder
3. des Regenten gereichen soll".

Den Fall 1 nennt er Landesverräterei; diese erfaßt alle „Handlungen, welche zwar nicht eine Veränderung der Person des Regenten oder der Staatsverfassung zur Absicht haben, wodurch aber dem Staat zum Vorteil anderer wissentlich Gefahr oder Nachteil verursacht wird" [40].

Die Fälle zu 2) und 3) bilden den Hochverrat i. e. S.; den er demgemäß bezeichnet als „Unternehmen, welches auf eine gewalt-

---

[35] Eine Abstufung, die auch unserem heutigen Rechtsempfinden entspricht.

[36] S. 51.

[37] Vergl. S. 30 ff.

[38] z. B. Münzverbrechen.

[39] Beamtendelikte.

[40] S. 400.

same Umwälzung der Verfassung des Staates oder auf die Verletzung des Lebens oder der Freiheit seines Oberhauptes abzweckt“ [41].

Die ohne hochverräterische Absicht geschehene Verletzung der dem Regenten oder Landesherrn [42] gebührenden Achtung bezeichnet er als Majestätsverbrechen i. e. S. [43].

Unter die „Widersetzlichkeit“ faßt er die Handlungen zusammen, die, ohne daß eine Veränderung der Staatsform oder des Regenten beabsichtigt ist, sich als Ungehorsam gegen die Obrigkeit darstellen. Er unterscheidet hier „Selbsthilfe, Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Aufruhr, Auflauf und Aufstand“ [44].

Da Klein als Grundlage des Hochverrats i. w. S. die zum Ausbruch gelangte Untreue gegen den Staat betrachtet, so genügt bei ihm die entfernteste Handlung zur Vollendung des Verbrechens [45].

Noch deutlicher tritt der Treuebruchsgedanke in Erscheinung, wenn er sagt: „Bei jedem Staatsverbrechen wird vorausgesetzt, daß der Verbrecher zur Treue gegen den Staat verpflichtet war“ [46]. Wenn daher die Staatsverbrechen nicht von Feinden begangen werden können, so doch von denen, die „unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Treue gegen den Staat in das Land aufgenommen worden sind“ [47].

Auch Grollmann, der ein Freund Feuerbachs war, behandelt in seinem im Jahre 1818 erschienenen „Grundsätze der Kriminalwissenschaft“ die Staatsverbrechen. Von seinen „Verbrechen gegen den Staat“, die er im dritten Hauptabschnitt zusammenfaßt [48], interessieren hier nur diejenigen, die er mit „Majestäts- oder eigentliche Staatsverbrechen“ bezeichnet. Hier unterscheidet er wiederum das Verbrechen der Majestätsvernichtung und des Hochverrats von der Majestätsbeleidigung.

„Wer die Bedingungen für die Existenz des Staates überhaupt oder für die Existenz desselben in seiner individuellen Gestaltung angreift, begeht das Verbrechen der Majestätsvernichtung und, wenn er diesem Staate für seine Person unterworfen ist, das Verbrechen des Hochverrats“ [49].

---

[41] S. 401.

[42] Die dem Regenten als Privatperson zugefügte Beleidigung bezeichnet er als Verbrechen der verletzten Ehrfurcht“.

[43] S. 398—399.

[44] S. 410 ff.

[45] Feuerbach kam aus dem Gefährdungsgedanken zu demselben Ergebnis (vgl. S. 15).

[46] S. 401.

[47] S. 401.

[48] S. 368 ff.

[49] S. 371.

Die übrigen Tatbestände gleichen denen Kleins, insbesondere schafft er auch einen Tatbestand des Landesverrats. „In so ferne diese Handlungen durch Unterstützung der Feinde des Staates geschehen, bezeichnet man dieselben mit dem Namen des Landesverrats“ [50].

Auch die Majestätsbeleidigung behandelt er wie Klein, jedoch kommt bei ihm nicht so stark der Treuebruchsgedanke zum Ausdruck.

Tittmann [51] teilt die Staatsverbrechen ein in Vergehen wider:

a) das Dasein des Staates (Rebellion, Hochverrat),

b) die Majestät (Majestätsbeleidigung),

c) die gesetzgebende (Verhinderung der Bekanntwerdung der Gesetze),

d) die vollziehende (Beamtendelikte, Bestechung usw.),

e) die richterliche Gewalt (Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Aufruhr, unerlaubte Selbsthilfe, Begünstigung usw.),

f) die ökonomischen Verhältnisse des Staates (Beeinträchtigung des Staatsvermögens durch Münzvergehen),

g) alternative Staatsvergehen (Landesverräterei u. a.).

Interessant ist bei ihm das Verhältnis von Hochverrat, Rebellion und Landesverrat.

Das charakteristische Merkmal des Hochverrats sei nicht die Handlung als solche, sondern der Mißbrauch der vom Staate anvertrauten Gewalt zur Vernichtung seines Daseins [52]. Täter des Hochverrats könne also nur ein Staatsdiener, der eine besondere Gewalt anvertraut bekommen habe, sein. Was Tittmann Hochverrat nennt, ist bei den meisten Schriftstellern [53] nur ein qualifizierter Fall des Hochverrats, während der Hauptbestandteil des „Verbrechens wider das Dasein des Staates“ die „Rebellion“ ausfüllt. Diese sei ein bürgerlicher Krieg, „der durch Bürger angeführt wird, und die Aufhebung des Daseins des Staates zum Zwecke hat“ [54]. Den Begriff des Staatsbürgers dehnt er auf alle sich im Staatsgebiet Aufhaltende aus [55].

Unterstützung des Feindes mit der Absicht der Vernichtung des staatlichen Daseins sei nun entweder Hochverrat oder Rebellion [56]; nur wo diese Absicht fehle, sei die Benachteiligung des eigenen Staa-

---

[50] S. 372.
[51] Hdb. Bd. 2 S. 1—166.
[52] § 220.
[53] z. B. Kleinschrod.
[54] § 222.
[55] § 218.
[56] § 297.

tes zu Gunsten eines anderen Landesverräterei[57], die von jedem Staatsbürger begangen werden könne[58].

Allgemein gesehen haben diese sämtlichen Schriftsteller im Bezug auf den äußeren Tatbestand sowohl das römisch-rechtliche wie das deutsch-rechtliche Vorbild gänzlich verlassen und die Tatbestände weitgehendst gegliedert. Subjektiv könnte man evtl. noch die „Vernichtungsabsicht" als den „animus hostilis" gleichbedeutend ansehen. Trotz aller Abweichung hielt man jedoch an der alten Überlieferung fest, daß nämlich Voraussetzung der Staatsverbrechen ein Treuebruch sei[59]. Jedoch hat diese Treueverpflichtung einen ganz anderen Sinn als die „Untertantreue" des Absolutismus, die auf „Unterwürfigkeit, welche ein Untergebener der Macht, von der er abhängig ist, schuldet"[60], begründet ist. Jetzt stehen nicht mehr Herrscher und Untertanen gegenüber, sondern gleichberechtigter Bürger, die infolge eines vertragsmäßigen Verhältnisses dem Staate Treue schulden.

Die Rechtsbegründung des Staates durch sogenannte Grundverträge konnte durch keine geschichtliche Tatsache bewiesen werden, und so versuchten in der Folgezeit die Vertreter der „historischen Schule", die Strafbarkeit der Staatsverbrechen nicht mehr auf die Grundverträge zu stützen, sondern auf das „dem Staat seinem Wesen nach notwendig zustehende Recht auf Fortdauer"[61].

Der Staat wird als bloßes Gedankending aufgefaßt, während die Staatsgewalt in der Vertretung der Gemeinwesen ihre Berechtigung findet. Das beim Absolutismus als „Herrschereigentum" betrachtete Staatsvolk wird zum Rechtssubjekt emporgehoben, während die Landesherrschaft nicht mehr um ihrer selbst Willen da ist, sondern als Mittel für Freiheit und Sicherheit der einzelnen betrachtet wird. „Sie (die Individualität) ist es jetzt allein, in deren Sicherung und Beschützung der Staat die rechtliche Grundlage seines Bestehens finden kann"[62]. Die Staatsverbrechen werden als mittelbare Verletzung der Privatrechte betrachtet.

Bei den historischen Untersuchungen wurde mehr das römische als das deutsche Recht herangezogen, da die römisch-rechtliche Staatsauffassung den liberalen Ansichten der Zeit weit näher stand als die lehnsrechtlichen Ideen des altdeutschen Rechts. So enthalten auch fast

---

[57] § 297 f.

[58] Staatsbürger ist nach ihm nicht nur der, der den Untertaneid geleistet hat, sondern auch derjenige, der als Mitglied bloß im Staate lebt. Der Spion verletzte dagegen die Staatsbürgerpflicht nicht, da er zum Feinde gehöre (vgl. § 304).

[59] Wenn bei manchen Schriftstellern auch der im Inland lebende Ausländer Täter sein kann.

[60] Knitschky S. 70.

[61] Martin, § 203, Henke S. 405.

[62] Henke, Handbuch III S. 187.

alle Abhandlungen der damaligen Zeit mehr oder weniger Untersuchungen über die Staatsverbrechen der Römer. Man griff insbesondere auf das Recht des republikanischen Roms zurück, das den Nachweis lieferte, daß ursprünglich die majestats beim Volke lag, und daß die Despoten (u. ebenso die deutschen Fürsten) die Majestätsgesetze zu unrecht, und dem Wesen des Verbrechens widersprechend, für sich in Anspruch genommen hätten [63].

Es wurde betont [64], daß nach römischem Recht perduellio und crimen majestatis ein einziges Verbrechen gebildet hätten, aus dessen Tatbestand in Deutschland zwar ein Teil unter den Begriff Hochverrat ausgeschieden sei, für dessen übrige Fälle aber noch die Lex Julia maßgebend sei. Andere [65] wollten wieder, wie bereits im 17. Jahrhundert, unter dem Gattungsbegriff des crimen majestatis in genere den Hochverrat mit den übrigen Majestätsverbrechen vereinigen. Auch Weiske, Zirkler und Heffter machten das crimen majestatis zur Grundlage ihrer Darstellung, wobei der Verrat nur ein besonderer Fall der perduellio bildete [66]).

Kennzeichnend ist, daß allgemein der subjektive Tatbestand in den Hintergrund trat. Der animus hostilis wurde dem Charakter des konstitutionellen Staates gemäß gedeutet [67]. Während bei Feuerbach der animus hostilis noch den bestimmenden Faktor des Hochverrates ausmachte, da mit ihm ein Höchstmaß gefährlicher Absicht verbunden war, wurde jetzt die Tat als solche bewertet, während der animus zum dolus wurde. Bei Angriffen auf den Regenten trat die Handlung als solche so sehr in den Vordergrund, daß darüber die Verschiedenartigkeit der Beweggründe ganz außer acht gelassen wurde [68]. Zirkler und Weiske stimmen darin überein, daß es beim Hochverrat „auf das Extrem einer auf Vernichtung des Staates gerichteten Absicht garnicht ankommt", sondern daß das Ausschlaggebende die „höchst folgenreiche, im Gesetz ausdrücklich benannte Handlungen" seien [69].

Der auf objektive Gefährlichkeit und schlimme Gesinnung beruhende Hochverrat hob sich nicht nur scharf von der Majestätsbeleidigung ab, sondern führte auch zu einer neuen Abgrenzung gegenüber dem Landesverrat. Der schwere Fall eines Angriffs auf das Staatsgebiet wird als „staatsfeindliche Handlung" zum Hochverrat gezogen,

---

[63] Es ist dies das Bestreben, den bürgerlich-demokratischen Nationalstaat zu rechtfertigen.

[64] Martin, Lehrbuch § 202, 212; Roßhirt in A.C.R. Bd. 9 S. 140 ff.

[65] Wächter, Lehrbuch II § 228; Henke, Hdb. III § 183.

[66] z. B. Hefter § 199.

[67] Hepp in A.C.R. 1837 S. 401—2.

[68] Zirkler S. 208; dagegen Henke, der im übrigen den Treuebruchsgedanken stark hervorhebt: Tötung des Fürsten in Erbmonarchien sei nur bei Hochverrats a b s i c h t als Hochverrat zu bestrafen.

[69] Zirkler XIX.

während die geringen „bloß staatsgefährlichen“ landesverräterischen Handlungen als Landesverrat [70] bezeichnet werden.

Als typischer Fall des Hochverrats erscheint neben dem Gebietsverrat der Verfassungsverrat. Hepp [71] bezeichnet sogar die Verfassungsgesetze als einziges Objekt des Hochverrats, da die Grundeinrichtungen jedes Staates durch sie bestimmt werden.

Ferner wird der Aufruhr „nach Objekt und Zweck statt nach Art und Grad des Vorsatzes“ vom Hochverrat getrennt.

Aus dem vormals einheitlichen crimen majestatis, das fast alle Staatsverbrechen in sich aufgenommen hatte, lösten sich die einzelnen Verbrechen, nach Richtung und Gefährlichkeit abgestuft, allmählich heraus.

Betonte man so die Gefährlichkeit der Tat, so lag die Schlußfolgerung nahe, daß auch jede staatsgefährliche Tat eines Ausländers nicht anders zu beurteilen sei als die eines Angehörigen des betreffenden Landes. Soweit konnte die „historische Schule“ aber nicht gehen, wollte sie nicht den Zusammenhang mit dem älteren Recht aufgeben [72]. Sie begnügte sich, den Ausländer, der sich im Inland aufhält, dem einheimischen Bürger gleichzustellen, da dieser die Verpflichtung habe, dem Staat, dessen Schutz er genießt, nicht zu schaden, andernfalls er sich einer Pflichtverletzung gegenüber dem Gaststaate schuldig mache. Manche Schriftsteller [73] betrachten auch die Tat des Ausländers, selbst wenn er im Inland verweilt, nicht als Hochverrat.

Diese Tatsache darf jedoch nicht zu der Annahme verleiten, daß die historische Schule, die übrigens nicht führend war, den Treuebruch als Grundlage der Staatsverbrechen angesehen haben.

Wenn auch beim Landesverrat der Treubruchsgedanke durchscheint, so verschwindet er allmählich bei dem Hochverratsdelikt vollkommen.

Das Moment der Treulosigkeit wurde in demselben Maße abgeschwächt, in dem die „moderne Staatsauffassung“ in den Vordergrund trat, die den Staat „als ein irgendwie rational erfaßbares, aber nicht im Einzelnen aufgehendes, aus dem Einzelnen auch nicht entstandenes Eigengebilde“ [74] auffaßte [75]; „denn für die Treue ist nur im Verhältnis von Lebewesen zueinander Raum“ [76].

---

[70] Vielfach noch als Unterart des Hochverrats.

[71] Hepp, Politische und unpolitische Staatsverbrechen, S. 17. Verfassung wird als „Inbegriff der gesetzlichen Einrichtungen des Staates, durch welche die Art, der Umfang und die Grenze der höchsten Gewalt bestimmt“ werde, aufgefaßt.

[72] Sowohl nach römischem wie nach altdeutschem Recht konnte Täter nur der Einheimische sein.

[73] Henke, Hdb. S. 408, Hepp, A.C.R. 1837 S. 483.

[74] Freisler in D.J.Z. 1935, S. 998.

Der Landesherr war nicht mehr, wie zur Zeit des Absolutismus, alleiniges Angriffsobjekt; es trat jetzt vor allem die Verfassung, also etwas ganz unpersönliches, in den Vordergrund.

Durch die Verschiedenartigkeit der Angriffsrichtungen gewann der objektive Tatbestand an Bedeutung und veranlaßte eine schärfere Sondierung der verschiedenen Staatsverbrechen.

Dieses Bestreben haben auch die sich mit den Staatsverbrechen befaßenden Kriminalisten nach 1848.

Der Wandel vom Polizei- zum Rechts- und Nationalstaat tritt deutlich bei den Ausführungen des Bruchsaler Obergerichtsanwaltes von Feder in Erscheinung, der den Staat als Persönlichkeit mit den äußeren Grundbedingungen Volk, Gebiet und Verfassung auffaßt [77], wobei die Staatsgewalt nur als notwendige Folge der Verfassung erscheine [78], die sich in den König und das Volk teile [79]. „Aus dem absoluten die ganze Staatspersönlichkeit in sich aufnehmenden Souveränen ist ein unter dem Grundgesetze stehender Staatskönig geworden, aus den bloß verpflichteten Untertanen eine mitberechtigte Staatsbürgerschaft“ [80].

Die Staatsverbrechen mußten diesem „konstitutionellen Standpunkt“ angeglichen werden. Dabei wurde weder auf die Bestimmungen des römischen Rechts noch auf die altdeutschen Vorschriften Bezug genommen. Im Gegenteil wurde sowohl das altrömische Recht wegen seines militärischen, religiösen Inhaltes, wie auch die Majestätsverbrechen der Kaiserzeit wegen ihres asiatisch-despotischen Charakters als unanwendbar erklärt, da sie mit dem Verhältnis des Staatsoberhauptes zu den Bürgern eines konstitutionellen Staates im Widerspruch ständen [81]. Auch die altgermanische Treubruchsauffassung [82] wurde ebenso wie die gemein-rechtliche Lehre verworfen [83].

---

[75] Knitschky S. 77.

[76] Freisler in D.J.Z. 1935, S. 998.

[77] von Feder, S. 9 u. 16.

[78] S. 11.

[79] S. 15.

[80] S. 16.

[81] Marquardsen in A.C.R. 1849, S. 248; Schierach S. 17 (außer den „Perduellionshandlungen, welche die Sicherheit des Staates gefährden“); von Feder, S. 42, lehnt die Anwendbarkeit der römischen Gesetze, „deren Inhalt das Volk nicht kennen und verstehen konnte, die unseren Verhältnissen und unserer Anschauungsweise fremd sind“, ab.

[82] Marquardsen, S. 248; von Feder, S. 265 („mit dem Zusammenfallen des Deutschen Reiches hat das dinglich-persönliche Pflichtverhältnis der Landesangehörigen zu ihrem Landesherrn aufgehört, und an dessen Stelle trat die Untertantreue, welche der Untertan der Majestät des Königs schuldete, wie die Herde ihrem Hirten. Auch dieser Standpunkt ist rechtlich überwunden; nach konstitutionellen Grundsätzen ist der König Repräsentant der Ge-

Da man somit alle Grundlagen des bisherigen Rechts aufgegeben hatte, bediente man sich der internationalen Rechtsvergleichung, und da England als „einzig altkonstitutioneller Staat" galt, nahm man die englischen Staatsverbrechen zum Vorbild[84]. Hier galt und gilt heute noch[85] das aus dem Jahre 1532 stammende Statute of treason, das einheitlich alle Staatsverbrechen regelt. Eine Unterscheidung der Staatsverbrechen in Hoch- und Landesverrat ist dem englischen Recht fremd, da die Grundlage aller Staatsverbrechen die dem König und dem durch ihn verkörperten Staat geschuldete Treue ist. Auch Angriffe gegen Verfassung und Gebiet wurden und werden in England als gegen den König gerichtet, betrachtet. Es ist jedoch eine typische Eigenschaft des englischen Rechts, daß es trotz der formellen Starrheit eine große Anpassungsfähigkeit an die Wandlungen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens besitzt; so kam es, daß der ursprüngliche Begriff weiter gebildet wurde, sodaß diese englischen Bestimmungen den deutschen Wissenschaftlern nach 1848 am geeignetesten zum Schutze des erstrebten nationalliberalen Rechtsstaates erschienen.

Jedoch ist der deutsch-rechtliche Treubruchsgedanke im angelsächsischen Recht stets lebendig geblieben und niemals, wie in Deutschland, durch das römische Recht verdrängt worden. Dieser Treubruchsgedanke fand nun auch bei dem Tatbestandsaufbau der Staatsverbrechen bei den deutschen Wissenschaftlern nach 1848 Berücksichtigung. Wenn sie auch nicht, wie es im englischen Recht der Fall ist, zur Einheit der Staatsverbrechen zurückfanden, sondern an der einmal eingetretenen Spaltung der Staatsverbrechen festhielten, so wurde doch der Treubruchsgedanke zur Grundlage des Landesverrats.

Schierach[86] stellt den Landesverrat als „nationales" Verbrechen zwischen die „sozialen" und „politischen" Verbrechen. Das soziale Verbrechen[87] sei das schwerste aller Verbrechen, da es gegen die menschliche Gesellschaft gerichtet sei und auf „gänzliche Aufhebung oder Vernichtung der gedachten Grundlagen der gesellschaftlichen Ord-

---

setze" und der Gehorsam, welchen die Staatsbürger ihm schulden, ist wesentlich Gehorsam gegen die Gesetze, der selbstbewußte bürgerliche Gehorsam. Aus diesem Grunde erscheint der Hochverrat u. insbesondere der gewaltsame Verfassungsbruch nicht mehr als Verletzung pflichtmäßiger persönlicher Treue, sondern als Gesetzesverletzung . . .").

Schierach, S. 21 („Hieraus ergibt sich für die heutige Anwendbarkeit der deutsch-rechtlichen Bestimmungen dasselbe Resultat wie für die römisch-rechtlichen, daß nämlich unter denselben nur die über den Verrat des Vaterlandes an auswärtige Feinde jetzt noch als gültig angesehen werden könne").

[83] Marquardsen S. 248; Schierach S. 21—24.

[84] Marquardsen S. 250; Schierach S. 21.

[85] vgl. Görnemann S. 10.

[86] S. 62 f.

[87] S. 65—83.

nung“ hinausgehe, also insbesondere „die sozialen Verhältnisse in Beziehung auf Besitzeigentum, Ehe und Familie“ umstoße. Täter des sozialen Verbrechens könne jeder, d. h. „In- oder Ausländer sein und im In- oder Ausland deliquiert haben“.

Dagegen könne Täter des nationalen Verbrechens[88] nur ein Angehöriger der Nation sein, gleichviel ob er sich im Inland oder Ausland aufhalte. Das nationale Verbrechen bezwecke die Vernichtung der „nationalen Existenz eines durch Abstammung, Sitte, meist auch durch Sprache zu einem organischen Ganzen verbunden, in den Begriff der Nation zusammengefaßten Teiles der menschlichen Gesellschaft“ und sei schwerer zu bestrafen, als das politische Verbrechen, da es die Nation, die ein selbständiger Organismus sei, bedrohe und nicht nur den Staat, der etwas von Menschen Gesetztes und daher in den Formen häufig Wechselndes darstelle.

Auch Federer[89] erblickt in dem gegen die „politische Unabhängigkeit und Freiheit des Volkes und Landgemeinschaft“ gerichteten Landesverrat, dem „Hochverrat im eigentlichen Sinne“ nicht nur eine Verletzung der Gesetze, sondern insbesondere „eine Verletzung der sittlichen Pflicht, welche man gegen sein Vaterland hat“. Der Landesverrat sei daher strafbarer als der Hochverrat gegen die Verfassung, bei dem es sich nur um eine reine Gesetzesverletzung, einen Verfassungsbruch handele[90]. Täter des Landesverrats könne daher nur ein Staatsbürger sein, denn „nur der, welcher dem Lande angehört, hat die moralische Verpflichtung zur Liebe und Anhänglichkeit an dasselbe“[91]. Einen noch größeren Treuebruch begehen die Staatsdiener, die „vermöge ihrer Stellung im Besitze der öffentlichen Macht, im Besitze der Staatsgeheimnisse und Staatsurkunden mit dem Feinde konspirieren“ (Staatsverrat, heutiger diplomatischer Landesverrat)[92].

Beide Verfasser rechnen gemäß ihrer übereinstimmenden Auffassung vom Wesen des Landesverrats neben den Fällen einer Veranlassung oder Vermehrung der Kriegsgefahr gegen das Vaterland auch die Losreißung von Gebietsteilen zum Landesverrat[93].

Diese Bestimmungen des Landesverrats wurzeln mehr in der nationalen Vorstellung, die als wesentliche Bestandteile des Staates Volk und Land ansehen[94], als in der liberalen Auffassung, die in der Rechtsordnung, der Verfassung, das Wesentliche eines Staates erblickt. Diese liberale Rechtsstaatsidee kommt sehr stark bei Marquardsen zum Ausdruck, der den Fall, „daß ein Teil des Terri-

---

[88] S. 83—95.
[89] S. 87 f.
[90] S. 84.
[91] S. 88.
[92] S. 90.
[93] von Feder, S. 80; Schierach S. 86.
[94] von Feder, S. 83.

toriums sich als selbständiger Staat konstituiert oder sich mit einem anderen vereinigt", nur „als mittelbare Verfassungsverletzung zum Hochverrat" rechnet [95].

Mit Ausnahme des erwähnten Landesverrats, der bei manchen Schriftstellern [96] als Abart des Hochverrats erscheint, wird allgemein der Hochverrat als Bruch des bürgerlichen Gehorsams gegen die Verfassungsgesetze, der in der Form des Angriffs gegen die Inhaber der höchsten Gewalten erfolge, betrachtet [97].

Wie bereits bei den früheren Schriftstellern wird betont, daß Angriffe auf den Regenten als Privatperson aus den Staatsverbrechen auszuscheiden seien. In Erbmonarchien sei auch das physische Dasein des Herrschers mit dem Leben des Staates garnicht so verwachsen, daß deshalb die Tötung des Fürsten mit dem Umsturz der fundamentalen Staatseinrichtungen auf eine Linie gestellt werden könne [98]. Hochverräterisch sei nur die Handlung gegen den Monarchen, die seine Tätigkeit überhaupt aufheben oder ihn nach dem Willen der Vergewaltiger tätig werden lassen sollen [99], also Handlungen, die ihm als Repräsentanten der Gesetze die Ausübung seiner verfassungsmäßigen Staatsgewalt unmöglich machen, beeinträchtigen oder entziehen sollen [100].

Demnach müßte bei diesen Schriftstellern der Verfassungshochverrat der einzig mögliche sein. In der Tat betrachten Marquardsen [101], Brakenhoeft [102] und Schierach [103] den Hochverrat lediglich als Verfassungshochverrat. Wenn auch von Feder formell den „Hochverrat an der Person des Regenten" [104] dem „Hochverrat an der Verfassung insbesondere" [105] gegenüberstellt, so ergibt sich schon aus dem Wort „insbesondere", daß er auch den Hochverrat an dem Regenten als Verfassungsverrat betrachtet wissen will. Noch deutlicher kommt diese Ansicht bei seiner Unterscheidung zwischen Landesverrat und Hochverrat zum Ausdruck [106]. Eigentümlich ist die Auffassung von Feders, daß es keinen Hochverrat am Staatszweck gäbe, weil er nichts äußeres sei, sondern die innere Bestimmung des Staates, gegen die

---

[95] S. 259, 260.
[96] z. B. von Feder u. Schierach.
[97] Marquardsen S. 258; Brakenhoeft S. 404; Schierach S. 95 f.; von Feder betont auf S. 84, daß der Hochverrat an der Verfassung kein Verrat im eigentlichen Sinne sei.
[98] Marquardsen S. 259.
[99] Marquardsen S. 257; Brakenhoeft S. 403 f.
[100] von Feder S. 83 u. 93.
[101] S. 257, 258.
[102] S. 388 f.
[103] S. 95 f.
[104] S. 91.
[105] S. 95.
[106] S. 80 f.

man sich wohl „versündigen", aber kein Verbrechen im juristischen Sinne begehen könne, da der „Volksverrat" kein Rechtsbegriff sei [107].

Schierach unterscheidet bei seinen „politischen Verbrechen" zwischen „Angriff gegen die Verfassung [108] und gegen die Organe der Staatsgewalt" [109] (Nötigung und Hinderung). Im ersteren Falle müsse die Handlung auf dauernden Umsturz, nicht nur auf Verletzung der Verfassung gerichtet sein.

Allgemein ist die Ansicht, daß zum inneren Tatbestand des Hochverrats erforderlich ist, daß der Vorsatz des Täters auch den Umsturz der bestehenden Staatsverfassung unter Anwendung von widerrechtlichen Mitteln [110] gerichtet sein muß. Während Zachariä [111] seinerzeit die Auffassung vertrat, daß das hochverräterische Komplott als versuchter oder vollendeter Hochverrat zu betrachten sei, entspricht es der Besorgnis, die wirkliche Freiheit könne von neuem eingeengt werden, daß man die Verschwörung als vorbereitende Handlung, nicht als Hochverrat, sondern als selbständiges Verbrechen für strafbar erachtet [112]. Besonders scharf wird das Komplott von dem politischen Verein geschieden. Während der politische Verein zur Durchführung seiner Ansichten nicht Gewalt anwenden wolle, sei zur Verschwörung außer der Absicht, Gewalt anzuwenden, noch ein bestimmter Plan, dessen Ausführung von mehreren verabredet und möglich sei, erforderlich. Ebenso sei die Aufforderung zum Hochverrat nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen strafbar. Die Aufforderung müsse insbesondere eine direkte hochverräterische Handlung bezwecken. Eine unbestimmte und indirekte Aufforderung sei nicht strafbar, sondern nur „aus logischen und politischen Gründen verwerflich" [113]. Ebenso sei auch nur die erfolgreiche Aufforderung — und dies auch nur kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen — strafbar. Bloße Aufreizung sei daher als straflose Vorbereitungshandlung zu betrachten.

Die Nichtanzeige, Nichtverhinderung und die Mitwisserschaft wird, da sie keine Teilnahme im juristischen Sinne darstelle, für straflos erklärt [114].

Aus alledem ergibt sich, daß als Grundlage des Hochverrats nicht mehr Treubruch angesehen wurde. Dies ergibt sich auch sowohl aus

---

[107] S. 86.

[108] S. 95.

[109] S. 99.

[110] Die Widerrechtlichkeit besteht in der Anwendung gewalttätiger Mittel, wobei die Drohung mit Gewalt und der Mißbrauch öffentlicher Gewalt der direkten Gewaltanwendung gleichstehen. (Schierach S. 95 f.; von Feder S. 74 f. u. S. 97).

[111] In A.C.R. 1838, S. 351.

[112] Marquardsen S. 260; Schierach S. 119; von Feder S. 128.

[113] von Feder S. 139 f.; Schierach S. 113 f.

[114] Schierach S. 117 f.

der Ablehnung der Zuchthausstrafe, „da die Motive mancher Teilnehmer keine schändlichen sind und der Sinn des Volkes die Teilnehmer nicht für entehrt hält“ (!) [115] als auch aus der Annahme, daß Täter des Hochverrats jedermann, also nicht nur ein Staatsbürger, sein könne [116]. Diese Entwicklung der Staatsverbrechen in der Wissenschaft hat auch die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten im weiten Maße beeinflußt.

§ 5. Die partikulare Gesetzgebung.

Bereits der Codex juris Bavarici criminalis aus dem Jahre 1751 unterscheidet innerhalb des Gesamtbegriffes des crimen majestatis zwischen Majestätsverbrechen mit perduellio (Hoch- und Landesverrat) und Majestätsverbrechen ohne perduellio (Majestätsbeleidigung).

Wenn auch in der Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 mit den Ausdrücken Hoch- und Landesverrat ziemlich willkürlich verfahren wird, so ist doch das Bestreben der Teilung der Staatsverbrechen ersichtlich. Die erste scharfe Trennung der Staatsverbrechen enthält das Strafgesetzbuch Joseph II. aus dem Jahre 1787, das alle verbrecherischen Handlungen gegen den Landesfürsten den selbständigen Verbrechen des Hoch- und Landesverrats gegenüberstellt, — eine Trennung, die der aufklärerischen Staatsidee entspricht [1].

Das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 läßt jedoch unter dem Einfluß Feuerbachs die alte Einteilung der Josephina fallen und stellt ein einheitliches, auch den Landesverrat umfaßendes Verbrechen des „Staatsverrates“ auf, das sich sowohl gegen die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes als auch gegen die Verfassung und die äußere Sicherheit des Staates richtet.

Der Treubruchsgedanke tritt zurück, da die im § 31 geforderte Eigenschaft der Staatsangehörigkeit eine weite Auslegung angenommen hat, denn die im Inland weilenden Fremden werden insoweit den Staatsbürgern gleichgestellt, daß die von ihnen verübten Angriffe auf das Dasein des Staates nicht bloß „wie Hochverrat“ bestraft werden, sondern von diesem Begriff mit umfaßt werden [2].

Dem bayrischen Strafgesetzbuch von 1813, einer Schöpfung Feuerbachs, geht die ebenfalls von Feuerbach verfaßte

---

[115] von Feder, S. 147 (zitiert aus Mittermaier Staatslexikon, 2. Aufl. S. 44).

[116] von Feder, S. 64; Schierach S. 55 f.

[1] Ebenso entspricht die Abschaffung der Todesstrafe für die Staatsverbrechen den Ideen der Aufklärung. Allerdings wurde die Todesstrafe 8 Jahre später wieder eingeführt.

[2] s. Knitschky S. 72.

Kgl. Bayr. Verordnung über Bestrafung der Staats- und Majestätsverbrechen vom Juli 1809 voraus. An der Spitze der öffentlichen Verbrechen steht der in vier Grade eingeteilte Staatsverrat.

Als erster Grad wird der Hochverrat bezeichnet und in Artikel 300 die verschiedenen Fälle aufgezählt [3].

Der zweite Grad des Staatsverrates (§ 302) besteht in der Hauptsache in landesverräterischen Handlungen, z. B. Einlassen mit auswärtigen Mächten. Auch die Losreißung von Gebietsteilen wird hier behandelt.

Im dritten und vierten Grad werden Verrat von Staatsgeheimnissen, Verfälschung und Unterdrückung von Urkunden, feindliche Handlung gegen fremde Monarchen [4] und ähnliche Handlungen genannt (§ 305 f.).

Die Strafe des Staatsverrates richtet sich nach dem Grade. So wurden Handlungen des ersten Grades nach vorheriger Ausstellung am Pranger durch Enthaupten bestraft (§ 301); ferner wurde auf dem Grabe des Verbrechers eine Schandsäule errichtet. Während noch für die Verbrechen des zweiten Grades die einfache Todesstrafe angedroht ist (§ 303), werden Handlungen des dritten und vierten Grades mit zeitigen Freiheitsstrafen geahndet (§ 305 f.).

Im Bayrischen StGB. von 1813 ist das wesentliche Moment der Staatsverbrechen die Treulosigkeit, da als Täter nur ein Untertan in Betracht kommen kann (Artikel 299).

Durch Art. 4 des Promulgationsgesetzes waren jedoch die Ausländer in Bezug auf hochverräterische Handlungen, selbst für im Ausland begangene Straftaten, denselben Strafen wie die Inländer unterworfen.

Die späteren deutschen Landesgesetzgebungen [5] stellen bezüglich den hochverräterischen Handlungen für In- und Ausländer denselben

---

[3] Hochverrat liegt vor, wenn 1.) ein Untertan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff getan hat, um denselben zu töten, gefangen zu nehmen oder in Feindesgewalt zu liefern oder, 2.) wenn um die ein oder andere der vorgenannten Missetat auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist. Zu dem Hochverrat gehören weiter verschiedene Handlungen, die begangen werden, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern oder, um die regierende Familie zu verdrängen oder, um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern.

[4] Die Bestrafung feindlicher Handlungen gegenüber fremden Monarchen ist seit dem A.L.R. (§§ 135—137) in fast allen späteren Gesetzgebungen zu bemerken; sie ist jedoch vom Antrag der verletzten Regierung und der Gegenseitigkeit abhängig.

[5] S. z. B. Württemberg 1810 in Artikel 2
Württemberg 1839 in Artikel 140

Strafrahmen auf, wenn auch nicht immer aus denselben Erwägungen heraus. Denn es ist zu unterscheiden, ob die Absicht des Gesetzgebers nur dahingeht, hochverräterische Handlungen von Ausländern nur im Bezug auf das Strafmaß dem eigentlichen Hochverrat gleichzustellen (wie z. B. in Bayern und später in Sachsen)[6], oder ob sie in den Begriff des Hochverrats selbst aufgenommen werden sollen (so z. B. in Württemberg).

Einen besonders starken Einfluß auf die Behandlung der Staatsverbrechen in Wissenschaft und Praxis hat das Preußische Allgemeine Landrecht (1794) ausgeübt. Grundlage der Staatsverbrechen ist im A.L.R. der Treubruch, denn nur die Handlung eines Untertans wird unter Strafe gestellt. So heißt es in § 91: „Die freiwillige Handlung eines Untertans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen". Daß der Staat vor dem Herrscher genannt wird, entspricht der Auffassung des aufgeklärten Absolutismus. Daß es sich bei dem A.L.R. um den aufgeklärten Absolutismus und nicht um die radikale Anschauung der französischen Aufklärer handelt, beweist, daß einerseits das A.L.R. bestrebt ist, durch genaue Tatbestände die richterliche Willkür auszuschließen, andererseits aber durch terroristische Strafdrohungen[7] den Stempel des Absolutismus trägt.

Das Bestreben, genaue Tatbestände aufzustellen, war die Ursache, daß die Staatsverbrechen in Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung getrennt wurden. Das A.L.R. regelt diese Verbrechen im zweiten, dritten und fünften Abschnitt des zweiten Titels des zweiten Teiles, die „vom Staatsverbrechen überhaupt und dem Hochverrat insbesondere", „vom Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates" und „von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat" handeln.

Majestätsbeleidigung begeht, „wer das Oberhaupt des Staates in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverräterische Absicht erhellete" (§ 196).

Sachsen	1838 in Artikel 82
Braunschweig	1840 in Artikel 81
Hessen	1841 in Artikel 129

[6] Es wird im Deputationsbericht der ersten Kammer zu Artikel 82 ausdrücklich betont, daß die Untertaneigenschaft schon immer als erforderlich angesehen sei, um den Begriff des Hochverrats herzustellen.

[7] Die harten Strafen weisen auf römisch-rechtlichen Einfluß hin. Auf Hochverrat steht allgemein die Todesstrafe, die nach vorangehendem Schleifen zur Richtstätte durch Rädern von unten vollstreckt wird (§ 93), ferner Vermögenseinziehung, Ehrverlust, Verbannung bezw. Gefängnis für die Kinder des Täters (§ 95). Bei unterlassener Anzeige war die Mindeststrafe selbst für Angehörige 10 Jahre Festungshaft. Auch für Begünstiger und Gehilfen galt die Todesstrafe, die durch das Schwert vollstreckt wurde (§ 96).

Hoch- und Landesverrat wurden scharf voneinander getrennt und „jedes der beiden Verbrechen erhielt in der Kennzeichnung seiner Angriffsrichtung die Charakterisierung, die ihm im Grunde bis jetzt eigen blieb“[8].

Hochverrat wird als ein „Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt“, bezeichnet (§ 91), während „ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird“, Landesverräterei heißt (§ 100). Der Landesverrat wird weiterhin in drei Klassen geschieden, wobei zu bemerken ist, daß der Gebietsverrat zum Landesverrat gerechnet wird (§ 101).

„Daß diese Nebeneinanderstellung der Angriffsrichtungen mit einer Änderung der Unwertbegründung und -Beurteilung verbunden gewesen wäre, darf freilich für den aufgeklärten absolutistischen Staatsverbrechensbegriff bezweifelt werden“[9]. Grundlage aller Staatsverbrechen war vielmehr Treubruch. Es entspricht auch dem Treubruchsgedanken, wie ihn Klein[10], der Schöpfer dieser Vorschriften vertreten hat, daß zur Vollendung des Hochverrats das Vorhandensein einer Handlung genügt, die eine feindselige Gesinnung gegen den Staat bekundet, also auch die entfernteste Beteiligungs- oder Vorbereitungshandlung.

Indem der Staat jedoch vor dem Herrscher genannt wird, und die Person des Herrschers als Angriffsziel immer mehr durch einen Begiff, nämlich den Staat, ersetzt wird, leistet das A.L.R. der nächsten Epoche, die die Staatsverbrechen nicht mehr als Treubruch ansahen, bereits Vorarbeit.

Die Tatbestände der Staatsverbrechen des Preußischen StGB. von 1851[11] gleichen denen des A.L.R., nur wird die Gebietslosreißung zum Hochverrat gerechnet. Während im A.L.R. jedoch Hoch- und Landesverrat in zwei verschiedenen Abschnitten geregelt waren, behandelt das Strafgesetzbuch beide Verbrechen in dem ersten Titel des zweiten Teiles.

Alle Entwürfe treffen eine Scheidung zwischen Hoch- und Landesverrat. Die Entwürfe von 1836 und 1843 wollen sogar beide Verbrechen in verschiedenen Abschnitten behandelt wissen, da der Hochverrat die Bedrohung der Existenz, d. h. der inneren Sicherheit des

---

[8] Freisler in D.J.Z. 1935, S. 998.
[9] Freisler in D.J.Z. 1935, S. 999.
[10] Vgl. S. 17, 18.
[11] Die Behandlung der StGB. der übrigen Staaten Deutschlands erübrigt sich, da diese im großen und ganzen der Strafgesetzgebung Preußens gleichen; insbesondere hat auch das Bayr. StGB. von 1861 die Feuerbach'sche Konstruktion von 1813 verworfen und ebenso, wie die übrigen Staaten, Hoch- und Landesverrat getrennt behandelt.

Staates selbst darstelle, während der Landesverrat aber „nur“ (!) die Gefährdung der äußeren Sicherheit bezwecke. Dieses System wurde jedoch von der Ges. Revisions-Kommission und der Immediatkommission vom Jahre 1843 angefochten, da sowohl die geschichtliche Entwicklung der Staatsverbrechen als auch die innere Natur beider Verbrechen einer Trennung widerspreche. Sie schlugen daher vor, entweder für beide das Verbrechen des Staatsverrates aufzustellen, wobei Hoch- und Landesverrat nur als zwei verschiedene Klassen betrachtet werden sollen; oder aber die unter dem Ausdruck Landesverrat zusammengefaßten Verbrechen unter den Hochverrat zu stellen. Dieser Vorschlag wurde aber zurückgewiesen, da er einen mehr doktrinellen als praktischen Wert habe.

Der Hochverrat, von dem das Gesetz selbst eine Definition nicht gibt, kann gerichtet sein

1. gegen das Leben, die Freiheit oder die Regierungsfähigkeit des Königs [12],
2. gegen die Thronfolge oder die Staatsverfassung,
3. gegen die Integrität des Gebietes (§ 61).

Beim Landesverrat wird der diplomatische (§ 71) vom militärischen (§§ 67—69) Verrat geschieden [13].

Beim militärischen Landesverrat ist der Treubruchsgedanke ohne weiteres ersichtlich, da Täter nur ein Preuße sein kann und § 70 ausdrücklich bestimmt, daß für Ausländer wegen Handlungen, die die Tatbestände der §§ 67 u. 69 erfüllen würden, Kriegsrecht gelte. Der diplomatische Landesverrat (§ 71) kann von jedem begangen werden, jedoch werden die im § 71 bezeichneten Handlungen vermöge der Stellung und des Inhalts des § 70 gegen einen Ausländer nicht als solchen, sondern nur in seiner Eigenschaft als „subditus temporarius“ bestraft [14].

Wenn ebenso im § 61 der Ausländer dem Inländer gleichgesetzt wird, so geht doch aus den Entwürfen hervor, daß für den Begriff des Hochverrates die verletzte Untertantreue wesentlich war [15]. So nahmen alle Entwürfe bis einschließlich zu dem von 1843 an, daß Täter des Hochverrates nur ein Untertan sein könne, da

---

[12] Die Tätlichkeiten gegen den König werden ganz in die Majestätsbeleidigung, die im zweiten Titel behandelt werden, verwiesen und nicht mehr, wie im A.L.R. und noch im Entwurf von 1828 nach der Absicht unterschieden.

[13] Die ersten Entwürfe (bis 1843) behandeln sogar den diplomatischen Verrat besonders u. sehen nur den Kriegsverrat als Landesverrat an. Erst die Revision von 1845 vereinigte Kriegs- u. diplomatischen Verrat unter dem Begriff Landesverrat.

[14] Goldtammer II S. 69.

[15] Goldtammer II S. 29 u. Knitschky S. 75; a. A. Görnemann S. 23.

nur dieser seinem Vaterlande eine besondere Treue schulde. Daneben wurde ebenso wie in Bayern und Sachsen die Regel aufgestellt, daß auch Ausländer, wenn sie sich innerhalb oder außerhalb des Staates eine hochverräterische Handlung zuschulden kommen ließen, mit den Strafen des Hochverrates belegt werden sollten. Wenn auch die Revision von 1845 diese Vorschrift aus formellen Gründen strich, so wurde sie doch in dem Entwurf von 1846 wieder aufgenommen, jedoch nicht als Sonderdelikt, sondern als allgemeine Schlußbestimmung des Hochverrats, die sämtliche Vorschriften über Hochverrat gleichmäßig auf Preußen und Ausländer für anwendbar erklärte[16]. Es wurde jedoch die Streichung dieser Schlußbestimmung gefordert, da sie im Hinblick auf § 4 Ziffer 1[17] überflüssig sei. Dagegen machten die Vertreter, die für die Beibehaltung der Schlußbestimmung eintraten, geltend, daß die fakultative Fassung des § 4 (können bestraft werden) auf den Hochverrat nicht passe, da dessen Bestrafung durch die große Gefährlichkeit i m m e r geboten sei, und daß außerdem die §§ 1—4 nur das Prinzip, nicht aber die zur Anwendung kommenden Strafen regelten. Trotz dieser Einwände wurde jedoch im Entwurf von 1850 und im Strafgesetzbuch von 1851 die Schlußbestimmung weggelassen. Der Entwurf von 1850 hob jedoch hervor, daß die Anwendbarkeit der Hochverratsstrafen auf den Ausländer auf der Sicherheitsgrundlage beruhe. Auch aus der neuen Fassung des § 4 Ziffer 1[18] ergibt sich eine indirekte Anerkennung des Grundsatzes, daß die Grundlage des Hochverrates Treubruch des Untertans ist und die Tat des Ausländers nur mittelbar als Hochverrat zu bezeichnen ist, denn der Ausländer ist nicht strafbar, weil er einen „Hochverrat", sondern weil er eine „als hochverräterisch bezeichnete Handlung" begangen hat.

Bedarf man bereits schon so besonderer Hilfsmittel der Auslegung, um zu erkennen, daß das StGB. von 1851 eigentlich noch den Treubruch als Grundlage des Hochverrats angesehen hat, so ist es erklärlich, daß man bei Abfassung des StGB. für den norddeutschen Bund, obwohl sonst die Staatsverbrechen des Preußischen StGB. von 1851 mit geringfügigen Abweichungen übernommen wurden, den Treubruchsgedanken beim Hochverrat ganz fallen ließ. Dies tritt nicht in dem dem Verbrechen selbst gewidmeten Abschnitt hervor, sondern ist aus den das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze regelnden

---

[16] Demgemäß war in den Hochverratstatbeständen der Ausdruck „Preußischer Untertan" durch das allgemeine „wer" ersetzt.

[17] „Jedoch kann nach preußischem Strafgesetz verfolgt u. bestraft werden ein Ausländer, welcher im Ausland gegen Preußen eine hochverräterische Handlung begangen hat".

[18] „Jedoch kann nach preußischem Strafgesetz verfolgt u. bestraft werden ein Ausländer, welcher im Ausland gegen Preußen eine in diesem StGB. als hochverräterisch bezeichnete Handlung begangen hat".

Paragraphen zu ersehen. Während der erste Entwurf noch die Ausdrucksweise des Preuß. StGB. beibehält[19], heißt es in dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf (§ 4 Ziffer 1): „Eine hochverräterische Handlung gegen den norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat ..." Am deutlichsten kommt das Fallenlassen des Treubruchsgedanken beim Hochverrat in der Reichstagssitzung vom 17. 5. 1870 zum Ausdruck, in der ausdrücklich betont wurde, daß nur der Landesverrat einen „Verrat" darstelle, und demgemäß die Verhängung von Zuchthausstrafe beim Hochverrat generell von der Feststellung ehrloser Gesinnung abhängig gemacht werden müsse, die übliche Strafe beim Hochverrat also Festung sei[20].

Mit den durch die staatsrechtliche Umwandlung gebotenen Änderungen wurde dann das StGB. des norddeutschen Bundes (vom 31. 5. 1870) am 15. 5. 1871 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1872 für das Deutsche Reich publiziert.

§ 6. Die Behandlung der Staatsverbrechen im Reichsstrafgesetzbuch und in den Entwürfen bis zur nationalsozialistischen Revolution.

Im deutschen StGB. sind nunmehr Hoch- und Landesverrat, obgleich beide noch in demselben Abschnitt behandelt werden, begrifflich scharf getrennt. Jedoch hat das StGB. weder für den Hochverrat noch für den Landesverrat eine Begriffsbestimmung gegeben. Es begnügt sich lediglich mit der Aufzählung einzelner Fälle, die als Hoch- oder Landesverrat betrachtet werden sollen und überläßt die Begriffsbestimmung der Wissenschaft. Hoch- und Landesverrat sind in viele Tatbestände aufgeteilt, wobei beim Landesverrat insbesondere 2 große Gruppen auffallen, der militärische (§§ 87—91) und der diplomatische (§ 93) Landesverrat.

Während als Täter des militärischen Landesverrats nur ein Deutscher in Frage kommt, der Treubruchsgedanke also noch vorherrscht, kann sowohl der Hochverrat als auch der diplomatische Landesverrat von jedermann begangen werden; Grundlage dieser Verbrechen ist demnach der Sicherungsgedanke[1].

Durch die weitgehende Spezialisierung der Tatbestände war es sowohl erforderlich, die aus dem Jahre 1893 stammenden Bestimmungen über Spionageabwehr durch das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 zu erweitern, als auch die

---

[19] s. Anmerkung 18.

[20] vgl. auch Knitschky S. 76.

[1] Lediglich erscheint der Treubruchsgedanke im § 80, wo im Gegensatz zu § 81 Ziff. 1 der Mord und der Mordversuch am eigenen Landesherrn besonders schwer bestraft wird.

Hochverratsgesetze durch das Republikschutzgesetz vom 21. 7. 1922 zu ergänzen [2].

Es ist bezeichnend für die Revolte (!) von 1918, daß während der 14 Jahre des Bestehens der demokratischen Republik eine grundsätzliche Umwälzung auf dem Gebiete des Strafrechts nicht einsetzte; vielmehr begnügte man sich außer dem Erlaß der Republikschutzgesetze mit der vorgefundenen Regelung des StGB. von 1871, wobei die aus der Zeit der Monarchie stammenden Vorschriften, die den Schutz des ehemaligen Staatsoberhauptes bezweckten, gegenstandslos wurden [3].

Die Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch machten nicht den Versuch, einheitliche Hoch- und Landesverratstatbestände anstelle des „kasoistischen Trümmerfeldes“ [4] zu setzen. Im Gegenteil wurden in allen Entwürfen mit Ausnahme des Gegenentwurfes von 1911 Hoch- und Landesverrat in 2 verschiedenen Abschnitten behandelt.

Das Schwinden des Treugedankens kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß nach den Entwürfen Täter des Hochverrats u n d des Landesverrats jedermann sein konnte [5]. „Der besonderen Strafwürdigkeit dessen, der sein eigenes Vaterland verrät, vermag das Gericht bei der Strafzumessung gerecht zu werden“ [6].

Der Treubruch begründet somit keinen durchgreifenden Unterschied von den übrigen Fällen, sondern läßt die Handlung nur verwerflicher erscheinen. „Entscheidend (beim Landesverrat) ist also nicht mehr die Verletzung eines besonderen Treuverhältnisses, sondern die objektive Gefährlichkeit der Tat“ [7].

Eine Folge der Verneinung des Treubruchgedankens beim Landesverrat und der Höherbewertung einer internationalen Pflicht gegenüber der Treue zum eigenen Vaterland war schließlich der Antrag Müller-Franken (SPD.), wonach derjenige keinen Landesverrat begehen sollte, der wahrheitsgemäß gesetzwidrige Zustände offenbare [8].

Im Gegensatz zum StGB., das allgemein bei den Staatsverbrechen neben der Zuchthausstrafe die Festungshaft zur Wahl stellt, dro-

---

[2] Wenn hier Zuchthausstrafe angedroht wird, so ist dies „Verrat am eigenen System“; vgl. Freisler D.J.Z. 1935 Heft 17.

[3] Damit verschwindet der letzte Rest des Treubruchsgedanken beim Hochverrat, nämlich die besonders schwere Bestrafung des Mordes und des Mordversuches am eigenen Landesherrn; vgl. auch Gauger, S. 27.

[4] Freisler in D.J.Z. 1935 S. 1004.

[5] vgl. z. B. Entwürfe von 1925 u. 1927.

[6] Begründung des A.E. 1925, S. 60.

[7] Rosenberg in Reform des Strafrechts S. 244.

[8] vgl. Freisler in D.J.Z. 1935, S. 1004.
vgl. Siegert, Strafrechtsgrundzüge, S. 9.

hen die Entwürfe allgemein bei Hoch- und Landesverrat Zuchthausstrafe an.

Aus dieser Tatsache darf aber nicht geschlossen werden, daß den Staatsverbrechen ein größerer Unwertscharakter zugebilligt wurde. Es folgt vielmehr aus den allgemeinen Vorschriften des Entwurfs, „daß bei mildernden Umständen anstelle zeitigen Zuchthauses auf Gefängnis erkannt werden kann, und daß stets auf Einschließung erkannt werden muß, wenn der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet hielt“ [9].

§ 7. Das Schrifttum zum Strafgesetzbuch von 1871.

Bis zum Jahre 1933 hat kein Wissenschaftler den Versuch gemacht, die Einheit von Hoch- und Landesverrat zu betonen. Man ging vielmehr bei der Behandlung der Staatsverbrechen von der gesetzlichen Trennung beider Delikte aus und versuchte, den Unterschied zwischen beiden herauszuarbeiten. Da das Gesetz selbst keine Definition von Hoch- und Landesverrat gibt, sondern sich mit der kasuistischen Aufzählung einzelner Fälle begnügt, hat die Wissenschaft sich bemüht, sowohl für Hoch- wie für Landesverrat Begriffsbestimmungen zu finden, jedoch mit dem Ergebnis, daß bis heute keine Einigkeit erzielt wurde.

So verschiedenartig jedoch die Definitionen lauten [1], so wird der Unterschied beider Delikte allgemein darin gesehen, daß der Hochverrat sich gegen den Staat als Einzelwesen, nämlich gegen seine Integrität in verfassungsmäßiger oder territorialer Beziehung (letzteres allerdings sehr bestritten), der Landesverrat sich gegen die Machtstellung des Staates im Verhältnis zu anderen Staaten wendet [2 3].

---

[9] Begründung des A.E. 1925, S. 59.

[1] Definitionen des Hochverrates bei Allfeld § 125 I, Heimberger § 170 I; Binding II 2 § 198; Liszt § 164 I; Hälschner vermeidet es, einen Begriff des Hochverrats aufzustellen (II, S. 727); Definition des Landesverrats u. a. bei Allfeld § 126 I; Frank S. 250; Liszt § 164 I 2; Binding § 204 A II u. III.

[2] vgl. Frank Vorb. zum 1. Abschnitt d. 2. Teiles S. 250 I; Binding, Lehrbuch II S. 419; von Calker vgl. Darstellung I S. 10; von Hippel S. 280 usw.

[3] A. A. Epstein, der beide Delikte unter dem Staatsverrat zusammenfaßt, da beide unmittelbar gegen das Wesen und die Stellung des Staates gerichtet seien und zwar sei Hochverrat der Staatsverrat, bei welchem eine gewaltsame Veränderung des Staates bezweckt werde, Landesverrat derjenige Staatsverrat, welcher durch heimliches Einverständnis mit dem Feinde zur Ausführung gebracht wird. Hoch- und Landesverrat unterscheiden sich also bei ihm durch die Mittel des Angriffs (S. 52, 53). Ebenso wie Epstein wendet Bisoukides im Anschluß an John (III S. 45) ein, daß die Begriffe

Bei der Betrachtung des Schrifttums vor der nationalsozialistischen Revolution fällt auf, daß alle Schriftsteller sich mit der Sicherungsgrundlage beim Hochverrat abgefunden haben.

Dagegen gehen die Ansichten über die Grundlage des Landesverrats auseinander.

Binding[4] betont, daß im Gegensatz zum Hochverrat der Landesverrat ein echtes Verratsdelikt sei. Ebenso sehen von Liszt-Schmidt[5] und von Hippel[6] im Landesverrat einen verräterischen Treubruch und bedauern, daß diese Auffassung vom Gesetzgeber nicht folgerichtig durchgeführt sei, da nach dem Gesetz in gewissen Fällen, insbesondere beim diplomatischen Landesverrat, auch der Ausländer sich des Landesverrats schuldig machen könne. Auch im Leipziger Kommentar[7] wird der militärische Landesverrat als Treubruch dargestellt. Ebenso tritt der bekannte kürzlich verstorbene Strafrechtslehrer Finger[8] für den Verratscharakter des Landesverrats ein. Sehr deutlich lehnt auch Wegner in seinem Aufsatz zur Festgabe für Frank „über den Geltungsbereich des staatlichen Strafrechts“[9], die im Entwurf von 1927[10] angeregte Gleichstellung von In- und Ausländer beim Landesverrat ab.

Dagegen vertritt von Calker[11] die Ansicht, daß man auch die landesverräterischen Handlungen der unter dem Schutz des Reiches lebenden Ausländer als einen Treubruch betrachten könne.

Mayer[12] ist dagegen der Meinung, „daß man dem Ausländer eine Treupflicht nicht schon deshalb ansinnen kann, weil er sich auf deutschem Boden aufhält“[13]. Der Grundcharakter des Landesverratsdeliktes sei Verrat, „der Treubruch des Deutschen an seinem Vaterland“. Man dürfe den opfermütigen Landesfeind nicht mit dem Verräter in eine Reihe stellen; deshalb seien auch die erforderlichen Strafbestimmungen gegen Ausländer in einem besonderen Abschnitt zu behandeln[14].

---

der inneren und äußeren Sicherheit deshalb keine Klarheit schaffen, weil Angriffe auf die innere Sicherheit des Staates die äußere in Mitleidenschaft ziehen können und umgekehrt.

[4] § 204 A.

[5] S. 768.

[6] S. 288.

[7] Anm. 1 zu § 87.

[8] In Ger. Saal Bd. 102, S. 241.

[9] Bd. 1, S. 153 „Landesverrat des Ausländers: Das ist mir undenkbar. Der Kriegsgebrauch des geltenden Rechts (§ 91) scheint mir hier wahrhafter und gerechter“.

[10] S. 9 der Begründung.

[11] In Festgabe für Frank Bd. 2, S. 246.

[12] Ger.S. Bd. 98, S. 38.

[13] vgl. auch Görnemann S. 26 u. Freisler in D.J.Z. 1935 S. 1003.

[14] Ger.S. Bd. 98, S. 41.

Anderer Ansicht ist Allfeld [15], der ausführt, daß Täter der Staatsverbrechen (also auch des Landesverrats) mit einigen Ausnahmen, wie z. B. der verräterischen Waffenhilfe, nicht nur ein Deutscher, sondern auch ein Ausländer sein könne, da die Bedeutung des „möglicherweise enthaltenen Treubruchs hinter der Rücksicht auf den notwendigen Schutz zurücktreten muß".

Auch der Entwurf von 1925, der den Treubruchsgedanken beim Landesverrat fallen läßt, hat in der Kritik Zustimmung erfahren [16].

Ebenso verwerfen Frind [17] und von Kries [18] den Treubruchscharakter des Landesverrats. Zwischen Hoch- und Landesverrat bestehe in dieser Hinsicht kein Unterschied, „denn es sei ein fundamentaler Irrtum, wenn man das Wesen des Landesverrats in der Verletzung der dem eigenen Vaterland schuldeten Treue, d. h. also in einem Verrat in diesem Sinne des Wortes findet".

Wie weit ist diese Auffassung von der nationalsozialistischen entfernt!

§ 8. Der Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung auf die Behandlung der Staatsverbrechen.

Es entspricht dem Nationalsozialismus, der durch die unerschütterliche Treue seiner Anhänger zum Führer und seiner Partei den Staat auf verfassungsmäßigem Wege erobert hat, wenn er wieder den Treu- und damit den Einheitscharakter der Staatsverbrechen hervorhebt.

Dieser Gedanke kommt allerdings in der Strafrechtsnovelle vom 24. April 1934, durch die die Staatsverbrechen eine Neufassung erfahren haben, noch nicht zum Ausdruck. Man hat es für notwendig gehalten, sowohl dem Hochverrat als auch dem Landesverrat einen besonderen Abschnitt zur Verfügung zu stellen.

Der Hochverrat ist in dem ersten Abschnitt des besonderen Teiles geregelt. Da gemäß Artikel 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 [1] die Länder ihrer Hoheitsrechte entkleidet sind, ist Hochverrat nur noch gegen Reichsgebiet und Reichsverfassung möglich (§ 80). Neue Gedanken liegen dem § 81 zugrunde, der den hochverräterischen Zwang gegen die Volksführung behandelt. Die folgenden Paragraphen stellen solche Taten unter Strafe, die entweder als Vorbereitungshandlungen oder als Sondertatbe-

---

[15] § 124 III.

[16] Rosenberg in Reform des Strafrechts, S. 244.

[17] S. 29.

[18] in Zeitschrift für ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 7, S. 608.

[1] Artikel 2 dieses Gesetzes lautet: „Die Hoheitsrechte gehen auf das Reich über, die Länderregierungen unterstehen der Reichsregierung".

stände des Hochverrats Bedeutung haben. Allgemeine Vorschriften über Nebenstrafen, Einziehung usw. bilden den Schluß des ersten Abschnittes.

Die Strafen sind im Verhältnis zu den alten Bestimmungen erheblich verschärft[2], jedoch gibt der weite Strafrahmen sowie § 84, der die Behandlung der minder schweren Fälle regelt, die Möglichkeit, den Besonderheiten jedes einzelnen Falles gerecht zu werden.

Im nächsten Abschnitt (1a) wird der Landesverrat behandelt, der sich nur gegen das Reich richten kann[3]. Es werden hier die bisher im Strafgesetzbuch, dem Spionagegesetz und der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterischer Umtriebe vom 28. 2. 33 enthaltenen Vorschriften über den sogenannten diplomatischen und militärischen Landesverrat zusammengefaßt.

Nachdem § 88 eine Definition der Begriffe „Staatsgeheimnis" und „Verrat" gibt, wird zunächst der sogenannte diplomatische und anschließend der sogenannte militärische Landesverrat behandelt[4]. Den Schluß bilden Vorschriften über Nebenstrafen, Sicherungs- und Einziehungsmaßnahmen.

Schneider-Nauenburg[5] teilt den Landesverrat in 3 Gruppen ein. Während die erste Gruppe den Verrat von Staatsgeheimnissen an eine ausländische Macht und die damit zusammenhängenden Handlungen, insbesondere auch die der Vorbereitung des Verrats enthalte, setze sich die zweite Gruppe aus einer Reihe von Einzelbestimmungen zusammen, die sich gegen eine Gefährdung des Wohles des Reiches richte. Die letzte Gruppe umfasse die Bestimmungen, die mit einem Krieg im Zusammenhang ständen, sowie solche, die dem Schutze der Landesverteidigung dienen sollten.

Die Novelle von 1934 hat sowohl für den Hochverrat als auch für den Landesverrat die Sicherung des Staates in den Vordergrund gestellt, denn allgemein ist Täter, „wer" es unternimmt . . .". Treubruchscharakter tragen lediglich die §§ 90 f, 90 i, 91 a u. 91 b. Indem § 90 f dem Personalitätsprinzip Folge leistet, kommt das Treuverhältnis zwischen einem Deutschen und seinem Vaterland zum Ausdruck; denn „wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland . . . eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbei-

---

[2] Meist Todesstrafe oder lebenslängliche oder langjährige Zuchthausstrafe. Nur § 85 (fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Schriften) droht Gefängnisstrafe an.

[3] Wenn auf Grund des bisherigen § 92 neben dem Reich ein Bundesstaat Objekt des Landesverrats sein konnte, so ist dies durch Artikel 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 34 (vgl. Anm. 1) überholt und daher weggefallen.

[4] Also die umgekehrte Reihenfolge wie bisher.

[5] J.W. 1934, S. 2003.

führt, wird . . . bestraft". Nach § 90 i wird derjenige Deutsche bestraft, der für seinen Verrat Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. § 91 a behandelt die landesverräterische Waffenhilfe und kann naturgemäß nur von einem Deutschen begangen werden. Schließlich kann Täter der landesverräterischen Begünstigung (§ 91) auch ein Deutscher im Ausland sein (Anwendung des Personalitätsprinzipes).

Im übrigen kann auch nach der Neufassung des § 4 (vom 24. 4. 34) ein Ausländer, der vom Ausland her einen Angriff auf das Deutsche Reich ausübt (gleichgültig ob hoch- oder landesverräterisch) mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz verfolgt werden. Für ihn gilt nun für landesverräterische Handlungen nicht mehr das Personalitäts- oder Nationalitätsprinzip, sondern das bisher auch schon beim Hochverrat zur Verwendung gelangte Schutz- oder Realprinzip.

Grundlage aller Staatsverbrechen ist demnach im weitesten Maße der Sicherungsgedanke geworden.

Es erscheint erstaunlich, daß der nationalsozialistische Staat mit seinen auf Treue abgestellten Grundanschauungen sich bei der Regelung der Staatsverbrechen der Sicherungsgrundlage bedient. Es muß hierbei jedoch berücksichtigt werden, daß diese Neufassung keine endgültige Regelung darstellt, sondern daß es sich um eine unbedingt notwendige Zwischenregelung handelt, denn der nationalsozialistische Staat braucht in seiner Anfangszeit, „in der natürlichen Schwäche seiner Geburt" [6], wirksame strafrechtliche Schutzvorschriften. Gewisse Elemente versuchten nämlich, die besonders schwache Zeit des Aufbaues dazu zu benutzen, um durch Verbindung mit gewissen Kreisen des Auslands, denen ebenfalls die Entstehung eines mächtigen nationalsozialistischen deutschen Staates ein Dorn im Auge war, den Sturz dieses aufblühenden Staates herbeizuführen. Somit hatte der neue Staat allen Grund zur Einführung der Sicherungsgrundlage für die Staatsverbrechen, die dem Neubau des Deutschen Reiches den stärksten strafrechtlichen Schutz verleiht.

Nachdem nun aber das Deutsche Reich nach innen und außen gefestigt dasteht, wird man als Grundlage der Staatsverbrechen wieder den Treubruchsgedanken in den Vordergrund stellen.

Die mit der Ausarbeitung des Entwurfs zu einem neuen nationalsozialistischen Strafgesetzbuch betraute Kommission hat zwar in erster Lesung noch übereinstimmend mit der Novelle vom 24. 4. 1934 das Sicherheits- und Selbstschutzinteresse des Staates in den Vordergrund gerückt, und demgemäß alle ihm drohenden Angriffe grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Volksverbundenheit des Täters zu er-

---

[6] von Weber in Ger.S. Bd. 104, S. 223.

fassen versucht [7]. Hoch- und Landesverrat wurden getrennt behandelt und die Angriffe auf die Ehre des deutschen Volkes in dem weiteren Abschnitt „Volksverrat" zusammengefaßt.

Dagegen gelangte die Strafrechtskommission in zweiter Lesung zu dem Ergebnis, daß Grundlage der Staatsverbrechen der Verrat sei [8]. Man behielt zwar das System der Einzeltatbestände bei, faßte jedoch Hoch- und Landesverrat im ersten Abschnitt unter dem gemeinsamen Namen „Volksverrat" zusammen, wobei man innerhalb des Hoch- und Landesverrates eine Umgruppierung der Tatbestände vornahm, sodaß die eigentlichen Verratshandlungen vorausgeschickt und ihnen die sonstigen minderwichtigen Tatbestände angeschlossen wurden.

Der Abschnitt Volksverrat behandelt im ersten Titel den Hochverrat, im zweiten Titel den Landesverrat (der in den „Verrat der Staatsgeheimnisse" und in „andere landesverräterische Handlungen" unterteilt ist), und im dritten Abschnitt die dem Hoch- und Landesverrat gemeinsamen Vorschriften (z. B. Nebenstrafen, Sicherungsverwahrung usw.).

Täter des Volksverrats können nur deutsche Reichsangehörige sein, „denn nur sie sind eines wirklichen Treubruchs an dem Vaterland fähig" [8].

„Die volksfeindlichen Handlungen der Ausländer" werden unter dem Gesichtspunkt des Selbstschutzes der deutschen Volksgemeinschaft im zweiten Abschnitt behandelt, während „die Angriffe auf die Ehre des deutschen Volkes" (der Volksverrat im Sinne der ersten Lesung) im dritten Abschnitt zur Darstellung gelangen [9].

Wie man aus den Ausführungen des Staatssekretärs Freisler in Gürtner und Freisler „Das neue Strafrecht" [10] entnehmen kann, scheint der Entwurf, der zur Zeit der Reichsregierung vorliegt, diese Regelung übernommen zu haben.

Falls der Entwurf Gesetzeskraft erlangte, wäre man somit zum Verratscharakter zurückgekehrt, jedoch würden Hoch- und Landesverrat, wenn auch in demselben Abschnitt, so doch unter zwei verschiedenen Titeln behandelt.

Auch das Schrifttum nach 1933 tritt rückhaltlos für den Treubruchscharakter der Staatsverbrechen ein. So schreibt z. B. Freisler in D.J.Z. 1935 S. 908: „Dieser Verrat, diese Treulosigkeit ist Grundlage des Landes- wie des Hochverrats" oder Dahm in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" 1935 S. 304: „Beides (Hoch- und Landesverrat) ist Treubruch und echter Verrat". Der gleichen Ansicht

---

[7] Nagler in Gürtner „Das kommende Strafrecht", 1. Auflage, S. 70, 2. Auflage S. 81.

[8] Nagler in Gürtner, „Das kommende Strafrecht", 2. Auflage, S. 102.

[9] s. Anm. 8.

[10] S. 52 f.

ist Schaffstein [11], wenn er ausführt: „Ebenso trifft der Landesverrat und im nationalsozialistischen Staat — im Gegensatz zum neutralen Staat der Vergangenheit — auch der Hochverrat unmittelbar das Treuband, das den einzelnen Volksgenossen mit der deutschen Volksgemeinschaft verbindet . . .". Nach Siegert [12] muß der Volksgenosse selbst unter Einsatz seines Lebens einen Treubruch vermeiden, denn für die wichtigsten Verbrechen gegen die Volksgesamtheit, wie Landesverrat und Hochverrat, müsse „dem Notstand die schuldausschließende Wirkung abgesprochen" werden [13].

Da Grundlage der Staatsverbrechen Treubruch ist, kann als Täter nur ein Deutscher in Frage kommen. Nach Freisler [14] kann „aus Erwägungen, die außerhalb der strafrechtlichen Betrachtung liegen, jeder Reichsangehörige ohne Rücksicht auf seine Rassenzugehörigkeit, Täter sein. Da jedoch die „Staatsverbrechen" als „Volksverrat" zu betrachten sind, muß m. E. nicht die Staats- sondern die Volkszugehörigkeit, d. h. die Rassenzugehörigkeit ausschlaggebend sein.

Volksverrat kann demnach nicht nur begangen werden von einem deutschen Staatsangehörigen deutschen Blutes, sondern auch von einem fremden Staatsangehörigen, der seiner Abstammung nach deutsch ist; denn auch er ist durch seine blutsmäßige Verbundenheit mit dem deutschen Volke verpflichtet, der deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft die Treue zu halten. Umgekehrt kann ein deutscher Staatsangehöriger, der einer fremden Rasse angehört, nicht Täter des „Volksverrates" sein, da er garnicht dem deutschen Volke angehört. Er ist nicht durch die Blutzusammengehörigkeit, sondern durch das Gastrecht dem deutschen Volke gegenüber verpflichtet. Seine Tat fällt unter die „volksfeindlichen Handlungen der Ausländer"; jedoch muß, da er sein Gastrecht verletzt hat, auf seine Tat eine schwerere Strafe stehen als auf die volksfeindlichen Handlungen sonstiger fremder Staatsangehöriger.

Wie der Entwurf und das Schrifttum hervorheben, ist jeder Volksgenosse auch der Bewegung Treue schuldig. Sie ist integraler Bestandteil des Volkslebens und kann daher nicht nur von einem Angehörigen der Bewegung, sondern von jedem Deutschen in dieser ihrer Natur und Eigenschaft verraten werden [15].

---

[11] Grundlage der neuen Rechtswissenschaft S. 118.

[12] In Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 54 S. 427.

[13] Zur Begründung dieser Ansicht führt er aus, daß es gesunder Volksanschauung entspricht, daß Feiglinge nicht geschützt werden sollen. Er verweist auf § 49 Mil. StGB., der bestimmt, daß die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr gerade so bestraft wird, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

[14] D.J.Z. 1935, S. 909.

[15] Freisler in D.J.Z. 1935, S. 912.

Ein Verrat kann natürlich nur durch vorsätzliches Handeln begangen werden. Die fahrlässigen Taten, durch die die Volksgemeinschaft geschädigt wird, kann man wegen ihrer Sondernatur nicht, wie das Freisler vorschlägt [16], im gleichen Abschnitt behandeln, sondern muß diese Tatbestände in einem besonderen Abschnitt unterbringen. Eventuell kann man sie im selben Abschnitt wie die volksfeindlichen Handlungen der Ausländer behandeln, da bei beiden Deliktarten kein Treubruch vorliegt, sondern der Grund der Strafe das Schutz- und Sicherungsinteresse des Volkes ist.

Der Verratscharakter bedingt auch, daß eine Entsühnung des Täters durch Strafverbüßung nicht möglich ist. Der Sühnegedanke besteht hier vielmehr ausschließlich in der Entsühnung durch Streichung des Täters aus der Volksgemeinschaft. Es ist daher allgemeine Ansicht, daß schwerster Verrat, mit der die Todesstrafe umschließenden Ächtung bestraft werden muß [17].

Was die Einheit der Staatsverbrechen betrifft, so hält von Weber eine scharfe Trennung von Hoch- und Landesverrat für überwunden, will jedoch beides „als technisches Ordnungsprinzip zur Erleichterung der Übersicht und Stoffordnung" beibehalten [17a].

Auch Brune kommt in seiner rechtsvergleichenden Darstellung von Hoch- und Landesverrat zu dem Ergebnis, daß die Regelung, „die vom begrifflichen Unterschied zwischen Hochverrat und Landesverrat ausgeht, beibehalten zu werden verdient [17b].

Dagegen tritt Freisler in der D.J.Z. 1935 für die Einheit von Hoch- und Landesverrat unter dem von Dahm geprägten Begriff „Volksverrat" ein. Er führt aus, daß es sich bei Hoch- und Landesverrat im Grunde um dasselbe Verbrechen handelt, das sich gegen das Leben des Volkes richtet und bei dem der Unrechtsgehalt verräterisch betätigte Untreue sei [18]. Der Volksverrat sei selbständig als echter Straftatbestand an der Spitze des ersten Abschnittes des besonderen Teiles des neuen Strafgesetzbuches aufzubauen. Hierbei sei das normative Element des Grundtatbestandes, nämlich durch Verrat betätigte Untreue, derart hervorzuheben, daß es dem Tatbestand das Gepräge verleihe. Diese normative Prägung des Tatbestandes verhindere eine Kasuistik, wie wir sie augenblicklich hätten. Damit solle nicht gesagt sein, daß eine tatsächliche Begrenzung der Verratsverbrechen unmöglich sei; denn fehlte die Begrenzung, so bestünde die Gefahr des Absinkens ins Kleine und Kleinliche, wo ein Untreuegehalt garnicht mehr vorhanden und wo demgemäß eine schwere Strafe

---

[16] In D.J.Z. 1935, S. 909.

[17] vgl. Siegert, Strafrechtsgrundzüge, S. 16, 43, 64, Freisler in D.J.Z. 1935, S. 911.

[17a] Ger.S. 1934, S. 234.

[17b] Ger.S. 1934, S. 155.

[18] D.J.Z. 1935, S. 909.

unangemessen sei. Den Strafrahmen selbst dürfe man aber nicht zu weit fassen, denn darunter würden die eigentlichen schweren Verratsverbrechen leiden. Die weniger wichtigen und nicht so strafwürdigen Fälle müßte man deshalb als Sondertatbestände dem eigentlichen Grundtatbestand folgen lassen. In diesem Grundtatbestand sei Landes-, Führer- und Hochverrat als Beispiele — ohne den Anspruch, damit vollständig die Fälle des Volksverrates aufzuzählen — anzuführen [19]. Obgleich die Sondertatbestände ihre eigenen Strafandrohungen hätten, ständen sie zu dem Grundtatbestand nicht im Verhältnis der lex generalis und lex spezialis. Es liege vielmehr in der normativ bestimmten Natur des Grundtatbestandes, daß eine beschreibende Abgrenzung des Grundtatbestandes zu den Sondertatbeständen nicht möglich sei. Es müsse daher in jedem Einzelfalle zuerst von dem Staatsanwalt und dem Richter geprüft werden, ob die Tat vielleicht den normativ bestimmten Teil des Grundtatbestandes erfülle. Erst wenn dies verneint sei, käme der Sondertatbestand zur Anwendung. Eine Einheit der Rechtsprechung sei gegeben, da die bestimende Staatsanwaltschaft, der Oberreichsanwalt und das bestimmende Gericht, der Volksgerichtshof, also höchste Justizbehörden, seien [20].

Dahm [21] kommt, trotzdem er eingehend die Verwandtschaft von Hoch- und Landesverrat darlegt, und beide unter dem Begriff Volksverrat zusammengefaßt hat, und nachdem er weiterhin ausgeführt hat, daß „Hoch- und Landesverrat das wesentliche Kennzeichen gemeinsam haben", zu dem Ergebnis, daß „Binding Recht habe, wenn er die Unterscheidung von Hoch- und Landesverrat „einen großen wissenschaftlichen Fortschritt" nennt". Es sei nun einmal etwas anderes, ob jemand Teile des deutschen Volkes und Bodens einer fremden Volksgemeinschaft einzugliedern versuche, oder ob der Täter bemüht sei, ein bestimmtes Gebiet im Rahmen des Deutschen Reiches selbständig zu machen. Deshalb „sollten auch im nationalsozialistischen Strafrecht Hoch- und Landesverrat ihre Eigenart bewahren. Allerdings nicht als zwei in sich geschlossene und scharf voneinander getrennte Deliktsgruppen, sondern als Richtlinien und Ordnungskategorien, mit deren Hilfe die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen gegliedert wird" [22]. Da jedoch Hoch- und Landesverrat echte Verratsdelikte seien, könnten sie „nicht kasuistisch unterschieden werden", sondern es sei für Hoch- und Landesverrat je eine Generalklausel erforderlich, die natürlich durch Einzelbestimmungen ergänzt und verdeutlicht werden könnten [23].

---

[19] D.J.Z. 1935, S. 912.
[20] D.J.Z. 1935 S. 911.
[21] in Zeitschr. f. ges. Staatswissensch. Bd. 95, S. 283 f.
[22] Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 95. Bd. S. 306.
[23] Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 95. Bd. S. 307.

M. E. folgt die Einheit von Hoch- und Landesverrat zwangsläufig aus der nationalsozialistischen Anschauung von Volk und Staat, bei dem das Volk als eine organische Lebenseinheit der Ausgang der Betrachtung des Staates ist, denn nicht der Staat, sondern das Volk ist der oberste Wert. Der Staat ist daher als die organische Lebensäußerung des Volkes selbst zu betrachten[24]. Hieraus erklärt es sich auch, daß Hoch- und Landesverrat nicht mehr als „Staatsverbrechen", sondern als „Volksverrat" aufgefaßt werden.

Bei dem Wort „Volksverrat" kann man leicht auf den Gedanken kommen, auch die gegen die rassischen, kulturellen und wirtschaftlichen Werte des Volkes gerichteten Verbrechen zum Volksverrat zu rechnen[25]. Diese Angriffe richten sich zwar auch gegen das Volk, so z. B. der Rasseverrat gegen die rassische Substanz des Volkes, jedoch wird nicht, wie beim Hoch- und Landesverrat, das Volk in seiner Organisation in Mitleidenschaft gezogen[26].

Trotzdem die Strafrechtskommission[27] durch die neue Bezeichnung „Volksverrat" zum Ausdruck bringen wollte, „daß bei beiden Verbrechen letzten Endes das deutsche Volk angegriffen wird und beide Verbrechen deshalb ihrem Lebenskern nach eine gewisse Einheit bilden", gelangte sie zu dem Ergebnis, „wegen der äußeren Vielfältigkeit und inneren Unterschiedlichkeit der zu regelnden Lebensvorgänge Hoch- und Landesverrat auch weiterhin zu trennen und im bisherigen Sinne aufrecht zu erhalten".

Eine innere Unterschiedlichkeit kann es m. E. aber nicht mehr geben. Mayer[28] begründet zwar im Jahre 1929 die Trennung von Hoch- und Landesverrat folgendermaßen: „Allerletztes Angriffsobjekt ist zwar in beiden Fällen das Volk. Aber nur der Landesverrat gefährdet die nationale Existenz des Volkes als solches, während der Angriff auf die Verfassung nur einen widerrechtlichen Eingriff in die stetem historischen Wechsel unterliegende innere Form des Volkes darstellt". Die Begründung dieser „inneren Unterschiedlichkeit" hat jedoch ihren Ursprung in „der Auffassung des Staates als eines Mittels zur Verwirklichung machtpolitischer Tendenzen eines staatspolitisch ausgeprägten und geeinten Staatsvolkes"[29]. Faßt man den

---

[24] vgl. Hitler „Mein Kampf" S. 434: „Wir als Arier vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus des Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt".

[25] So rechnet beispielsweise Siegert in D.J.Z. 1936 S. 479 Rasseverrat zum „Volksverrat im weiteren Sinne".

[26] vgl. Freisler in D.J.Z. 1935, S. 912; Dahm in D.J.Z. 1936, S. 802; von Weber S. 233; Görnemann S. 34.

[27] Nagler, S. 102.

[28] Ger.S. Bd. 98, S. 35.

Staat nicht nur als Instrument der Aufrechterhaltung der äußeren Form auf, sondern betrachtet man Volk und Staat als Einheit, so ist „ein steter historischer Wechsel der inneren Form" unmöglich, denn „hat einmal das Volk sich den seiner Art entsprechenden Staat geschaffen, so kann es ihn nicht wieder wie ein Kleid wechseln, ohne an seiner Lebenskraft Einbuße zu erleiden" [30]. Damit gefährdet der Hochverrat ebenso wie der Landesverrat unmittelbar die nationale Existenz des Volkes.

Auch die bisher übliche Unterscheidung von Hoch- und Landesverrat [31] ist nicht zutreffend, denn man kann allgemein sagen, daß jede Störung des inneren Gefüges eine Schwächung der Macht nach außen bedeutet und umgekehrt [32].

Wollte man die bisherige Unterscheidung beibehalten, so tritt zu der bisherigen Streitfrage, nämlich zu welchem Delikt der Gebietsverrat gehöre, eine neue; denn der Angriff auf den Führer, der im völkischen Führerstaat das lebenswichtigste Organ des Volkes ist, erscheint sowohl als Hoch- wie auch als Landesverrat [33].

Ebenso ist die früher übliche Unterscheidung, daß Landesverrat im Gegensatz zum Hochverrat einen Treubruch enthalte, hinfällig, denn beide sind nach nationalsozialistischer Auffassung Verrat am Volke.

Gerade dieser Verratscharakter bedingt, daß trotz „der äußeren Vielfältigkeit der zu regelnden Lebensvorgänge" Hoch- und Landesverrat eine Einheit bilden, denn der Untreue- und Verratscharakter ist das bestimmende Merkmal des Volksverrats und nicht die Erfüllung „äußerer Tatbestandsmerkmale". Das hat Dahm [34] aufs klarste herausgearbeitet. Wenn Dahm trotzdem innerhalb des Verrats verschiedene Erscheinungen unterscheidet und zur Begründung dieser Ansicht anführt, daß es nun einmal etwas anderes sei, ob jemand Teile des deutschen Volkes und Bodens einer fremden Volksgemeinschaft einzugliedern versuche, oder ob der Täter bemüht sei, ein bestimmtes Gebiet im Rahmen des Deutschen Reiches selbständig zu machen [35], so ist diese Unterscheidung unzutreffend. Denn der durch den Treubruch herbeigeführte Verlust der Umhüllung des Volkes

---

[29] Freisler in Gürtner-Freisler, „Das neue Strafrecht", S. 53.

[30] Freisler in D.J.Z. 1935, S. 907.

[31] vgl. S. 36 f.

[32] vgl. Görnemann, S. 32; von Weber in Ger.S. Bd. 104, S. 234; vgl. auch § 7. Anm. 3 Schluß.

[33] Freisler in Gürtner-Freisler, S. 55 u. 57.

[34] „Verrat und Verbrechen" in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 95. Bd. S. 283 und Verbrechen u. Tatbest. in Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft.

[25] s. S. 44.

durch den Staat führt in beiden Fällen zu einer Auflösung und Zersplitterung des Volkskörpers. Es hat den Anschein, als ob Dahm bei dieser Zweiteilung davon ausgegangen ist, daß im ersten Falle (Versuch, Teile des deutschen Volkes und Bodens einer fremden Volksgemeinschaft einzugliedern) sich der Verrat mehr gegen das Volk als solchen, im zweiten Falle (Selbständigmachen eines Gebietes unter Beibehaltung seines Volkstums) dagegen der Verrat sich mehr gegen das Reich als Staat richte; aber „bei der Einheit von Volk, Bewegung, Staat und nationalsozialistischer Grundanschauung ist der Angriff auf den Bestand des Volkes zugleich ein Angriff auf den Bestand des Staates, der Angriff auf den Bestand des Staates aber ebenso ein Angriff auf den des Volkes“ [36].

Die Einheit von Hoch- und Landesverrat ergibt sich daher aus der nationalsozialistischen Auffassung des Verhältnisses von Volk und Staat und dem Verratscharakter beider Verbrechen.

---

[36] Freisler in Gürtner-Freisler, S. 54.

Schrifttumsverzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Auflage, 1922.

Aschrott-v. Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, 1910.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, 1926.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 2. Band, 2. Abtlg., 1905.

Bisoukides, Der Hochverrat 1902 (Berliner Dissertation).

Brakenhoeft, Der Hochverrat gegen die Verfassung im A.C.R. 1850.

Brune, Hochverrat und Landesverrat (Diss. Göttingen 1937).

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, 2. Aufl., 1928.

Calker, van, Hochverrat und Landesverrat in Vergleichende Darstellung, Bes. Teil, Bd. I, 1906.

„ Landesverrat, in Festgabe für Frank, II. Bd., 1930.

Dahm, Verrat und Verbrechen in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 95. Band, II. Heft, 1935.

„ Verbrechen und Tatbestand in „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft", 1935.

„ Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter, 1931.

„ Rasseverrat, Volksverrat und Treubruch in D.J. 1936, S. 802.

Dohna, Graf zu, Der Hochverrat im Strafrecht der Zukunft, in Festgabe für Frank, II. Bd., 1930.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch (RGR.-Komm.), 4. Aufl., 1929.

Engert, Der Hochverrat, Diss. Hamburg 1936.

Epstein, Der Landesverrat in „Strafrechtliche Abhandlungen", Heft 12, 1898.

Feder, von, Das Staatsverbrechen des Hochverrates, 1850.

Feuerbach, Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats, 1798.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1904.

„ Die Problematik des Tatbestandes des Landesverrates in „Gerichts-Saal", Bd. 102, S. 227 (Ger.S.).

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., 1931 und Nachtrag dazu, 1936.

Freisler, Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat in D.J.Z., Heft 17.

„ Hoch- und Landesverrat im Lichte des Nationalsozialismus in D.J.Z., Heft 15/16.

„ Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht, S. 52.

Frind, Der Landesverrat im deutschen Strafrecht in „Strafrechtl. Abhandlungen", Heft 298.

Gauger, Der Hochverrat nach geltendem Recht und nach den neuen Strafgesetzentwürfen, Dissertation Tübingen 1928.

Görnemann, Treuebruch oder Sicherung als Grundlage der Staatsverbrechen, Dissertation Halle 1936.

Goldtammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, 1852.

Grolmann, Grundsätze der Criminalwissenschaft, 1798.

Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bes. Teil, I. Aufl. 1935, II. Aufl. 1936.

Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht, S. 52.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 1887.

Haidlen, Der Hochverrat und Landesverrat nach altdeutschem Recht.

Hamm, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, in Aschrott-Liszt, Die Reform des Reichs-StGB.

Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1833.

Heimberger, Strafrecht, 1931.

Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, 3. Bd., 1830.

Hepp, Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen, 1846.

Hirsch, Der Sachsenspiegel, 1936.

His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 1928.

„ Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, II. Teil, 1935.

Hippel, von, Lehrbuch des Strafrechts, 1932.

„ Deutsches Strafrecht, Band I, 1925.

Hitler, Mein Kampf, 1933.

John, Die Verbrechen gegen den Staat in Holtzendorff „Handbuch des deutschen Strafrechts", Bd. 2. 1874.

Kahn, Der Hochverrat, Dissertation Erlangen, 1929.

Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts, 1799.

Kleinschrod, über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverrats nach allgemeinen Grundsätzen in A.C.R. 1799.

Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats, 1874.

Köhler, Hochverrat und Landesverrat in „Goldtammers Archiv", Bd. 51, S. 130.

Kries, von, Bemerkungen zu den Vorschriften über das Verbrechen des Landesverrats in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. 7, S. 597.

Linke, Staatsoberhaupt, Staatsverf. und Staatsgebiet als Angriffsobjekt des Hochverrats nach altem u. neuem Verfassungsrecht. Diss. Erl. 1933.

Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1927.

Marquardsen, über den Begriff des Hochverrats in A.C.R., 1849.

Mayer, Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage in Ger.S., Bd. 98, S. 32.

Meents, Majestätsbeleidigung, Erl. Diss. 1894.

Metzger, Deutsches Strafrecht, Ein Leitfaden, 1936.

Mittermaier, Hochverrat (jur.) im Staatslexikon, herausg. von Rotteck und Welcker, Bd. 8, 1839.

Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899.

Nagler, Hoch-, Landes- und Volksverrat in Gürtner, Das kommende Strafrecht, Bes. Teil, 1. Aufl. 1935, 2. Aufl. 1936.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1. Aufl., 1927.

Ravensburg, Der Landesverrat und seine Entwicklung seit 1871, Tübingen Diss. 1935.

Rosenberg, in Anschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, 1926.

Roßhirt, über Hochverrat und die angrenzenden Verbrechen in A.C.R. 1827.

Rotteck, Hochverrat (polit.) im Staatslexikon, Bd. 8, 1839.

Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927.

Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung in „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft", 1935.

Schierach, von, über politische Verbrechen, I. Beilage zum A.C.R. 1851.

Schneider-Nauenburg, Die Strafgesetznovelle von 1934 in J.W. 2003.

Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1932.

Siegert, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staat, 1934.

„ Die gemeinschaftsbildende Kraft des Strafrechts in D.J.Z. 1936, S. 476 ff.

„ Der Einfluß der Strafzwecke auf Schuld und Strafmaß in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 54, S. 419 ff.

Springer, Die geschichtliche Entwicklung des Hochverrats, Erlanger Diss., 1924.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Bd. 2, 1823.

Weber, von, Die Staatsverbrechen im nationalsozialistischen Staat, in Ger.S., Bd. 104, S. 223.

Wegner, über den Geltungsbereich des staatlichen Strafrechts in Festgabe für Frank, Bd. 1, 1930.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen.

Zachariä, über den Verzug des Verbrechens des Hochverrats in A.C.R., 1838.

Zöpfel, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., III, 1872.

„ Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V, 1876.

Zirkler, Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrat, 1836.

Lebenslauf.

Am 2. Juni 1912 wurde ich in Kassel als Sohn des Polizei-Hauptwachtmeisters Franz Thiede und dessen Ehefrau Christine, geb. Krant, geboren.

Nachdem ich 4 Jahre die Volksschule und anschließend die Oberrealschule I in Kassel besucht hatte, bestand ich an dieser Anstalt Ostern 1932 die Reifeprüfung.

Ab Wintersemester 1932/33 studierte ich 7 Semester Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität in Göttingen und bestand am 17. Juli 1936 am Oberlandesgericht in Celle die erste juristische Staatsprüfung.

Seit dem 5. August 1936 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Oberlandesgericht in Kassel.